

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

Sieben Bausteine für eine zukunftsgerechte Demokratie

SRzG-Positionspapier (3. rev. Auflage, Oktober 2026)



Zusammenfassung

Die heutige Demokratie ist gegenwartsfixiert. Wahlzyklen zwingen Politiker:innen, politische Erfolge möglichst noch innerhalb der Wahlperiode zu erzielen. Die Langzeitfolgen heutiger politischer Entscheidungen sind für gewöhnlich nicht sicher zu bestimmen. **Zukünftige Generationen haben keine Stimme**. **Schleichenden und zukünftigen Problemen fehlt öffentliche und politische Aufmerksamkeit.** Was wir brauchen, ist eine zukunftsgerechte Politik, die die Rechte zukünftiger Generationen berücksichtigt, Kosten nicht ohne den Nutzen in die Zukunft verlagert, langfristige Probleme kraftvoll anpackt und die Demokratie nachhaltig stärkt.

Um die Gegenwartsfixierung zu reduzieren, muss Zukunftsgerechtigkeit im gesamten Politikprozess verankert werden. Die Institutionen für Zukunftsgerechtigkeit, die wir in Deutschland haben, reichen dafür nicht aus. In anderen Ländern finden wir Beispiele dafür, wie man es besser machen könnte. Wir haben sie untersucht, um Vorschläge für Deutschland zu erarbeiten: **Die sieben Bausteine für eine zukunftsgerechtere Demokratie der Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen:**

- **Baustein 1: Ein Zukunftsrat wird eingerichtet.** Der Zukunftsrat soll politikfeldübergreifend arbeiten, verfügt über ein Informationsrecht und soll zudem ein Initiativrecht erhalten, mit dem er fünfmal im Jahr einen Gesetzesvorschlag einbringen darf.
- **Baustein 2: Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen (PBnEZ) wird zu einem ständigen Ausschuss erhoben.** Er soll die Nachhaltigkeitsprüfungen der Bundesregierung inhaltlich-materiell kontrollieren.
- **Baustein 3: Die Nachhaltigkeitsprüfung für Regelungsvorhaben (Gesetzesentwürfe etc.) wird gestärkt und auf Strategien und Programme ausgeweitet.** Die Nachhaltigkeitsprüfungen der Ministerien der Bundesregierung werden veröffentlicht und inhaltlich-materiell vom PBnEZ überprüft.
- **Baustein 4: Die Nachhaltigkeitsstrategie soll um ein System von Zukunftsindikatoren ergänzt werden.** Anknüpfend an frühere Versionen der Nachhaltigkeitsstrategie werden die SDGs um ein Indikatorensystem ergänzt, das sich auf Zukunftsgerechtigkeit konzentriert.
- **Baustein 5: Die Bundesregierung stellt in jeder neuen Legislaturperiode eine Langzeitstrategie vor.** Diese Langfristperspektive sollte sich über dreißig Jahre erstrecken. Der PBnEZ, als Gremium der Legislative, verfasst eine schriftliche Antwort zur Langzeitstrategie.
- **Baustein 6: Ein Tag für die Generationengerechtigkeit soll eingeführt werden.** Jedes Jahr am 16. November sollen zivilgesellschaftliche Organisationen, Wissenschaftler:innen, politische Entscheidungsträger:innen und Bürger:innen zusammen über die Zukunft diskutieren.
- **Baustein 7: Die Bürgerräte für die Zukunft.** Auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene werden Bürgerräte eingerichtet, die sich über Fragen der Zukunftsgerechtigkeit beraten.

Die Bausteine bekämpfen gemeinsam die demokratische Gegenwartsfixierung. Wie andere Länder zeigen, sind die Bausteine keineswegs unrealistisch. Für ihre Etablierung braucht es eine überparteiliche Initiative.

Machen wir unsere Demokratie gemeinsam stark und zukunftsfest. Unsere Kinder und Enkelinnen und Enkel werden es uns danken.

INHALT

1. Die heutige Demokratie ist gegenwartsfixiert 3
2. Nötig ist die Weiterentwicklung der Staatsform Demokratie – aber keine Abkehr davon. 6
3. Die Institutionen für Zukunftsgerechtigkeit in Deutschland reichen nicht aus 9
4. Beispiele aus anderen Ländern und deren Systematisierung 12
4.1 Rechtliche Verankerungstiefe der ZI 14
4.2 Eingriffsmöglichkeiten der ZI nach dem Politikzyklus-Ansatz 15
4.3 Die Rolle der Gerichte 16
4.4 Internationale Fallstudien 17
4.5 Lessons learnt 19
5. Das Bundesverfassungsgericht und der Klimaschutz 21
6. Sieben Bausteine für eine zukunftsgerechtere Demokratie in Deutschland 23
Literatur 28
Über die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG) 34

1. Die heutige Demokratie ist gegenwartsfixiert

Mit den wachsenden technologischen Möglichkeiten nimmt der Einfluss der Menschheit auf die Zukunft stark zu. Durch den Konsum endlicher Rohstoffe und die Verschmutzung von Atmosphäre und Ozeanen prägen wir heute die Lebensbedingungen zukünftiger Generationen bis weit in die nächsten Jahrhunderte hinein. Wir leben in der **Ära des Anthropozäns** – einer geologischen Epoche, die der Mensch mit seiner globalen Wirkkraft dominiert (Crutzen 2002; Tremmel 2022). Der häufig an Legislaturperioden orientierte Handlungshorizont der Politik ist nicht auf die Langzeitfolgen heutiger politischer Entscheidungen ausgerichtet. Die Institutionengefüge in Demokratien sind für das zu Ende gehende Holozän gemacht worden. Damit sie auch im Anthropozän noch funktionieren, müssen sie reformiert werden.[1]

Da es im Interesse der meisten Politiker:innen liegt, wiedergewählt zu werden, werden sie vorzugsweise eine Politik machen, deren Nutzen schon vor der nächsten Wahl ersichtlich ist (Thompson 2010: 19). An sich ist es nichts Schlechtes, dass sich Politiker:innen an den Interessen der Wählerschaft orientieren. Die Kehrseite ist allerdings, dass Politik mit einem Nutzen, der erst langfristig, ja womöglich erst nach dem Ende der voraussichtlichen Lebenszeit der heutigen Wählerschaft wirksam wird, zu einer Form des „elektoralen Selbstmords" (Stein 1998: 426) werden kann. **Der demokratische Wahlmechanismus trägt damit zur sogenannten Gegenwartsfixierung der Demokratie bei** (Schmidt 2010: 461; Tremmel 2018a: 107-110). Dies gilt umso mehr, wenn der zukünftige Nutzen mit Kosten in der Gegenwart erkauft werden muss. Es geht dabei nicht um Maßnahmen, von denen die heutige *und* alle künftigen Generationen profitieren, sondern um Maßnahmen, von denen die heutige Generation *oder* künftige Generationen profitieren. Solche Trade-Offs gibt es in vielen Bereichen: Klimakrise, Beamtenpensionen, Pandemieprävention usw.

Kurzsichtige Politiken, die sich auf das aktuelle Wohl der Wähler:innen konzentrieren, sind für heute Amtierende noch aus weiteren Gründen beliebter. Denn heute amtierende Regierungen wissen, dass nachfolgende Regierungen (die heute noch in der Opposition sind) zukunftsorientierte Politiken zurücknehmen können. Die Opposition kann aber auch die Erfolge für sich reklamieren, etwa wenn nach schmerzhaften Einschnitten ein Haushalt saniert ist, wofür die verantwortliche Regierung mit der Abwahl bestraft wurde. Leider ist es in der Politik nicht unüblich, sich mit fremden Federn zu schmücken (MacKenzie 2013: 29-32). Der Anreiz für an ihrer Wiederwahl interessierte Politiker:innen, solche Politiken voranzutreiben und zu implementieren, ist also nicht nur gering, sondern sogar negativ.

Neben diesen wahltaktischen Erwägungen existiert eine **ernstzunehmende Unsicherheit über die tatsächliche Wirkung von heutigen politischen Entscheidungen**. Die Unsicherheit wächst mit der Länge der Zeitspanne, in der die jeweilige Politik wirken soll.

[1] Zur inhärenten Gegenwartspräferenz bzw. Gegenwartsfixierung der Demokratie – und denkbaren Gegenmaßnahmen – gibt es inzwischen sehr umfangreiche Literatur, die zudem ständig wächst. Daher kann hier nur selektiv auf einige Quellen verwiesen werden, deren Literaturverzeichnisse dann wiederum weiterführen können. Einschlägig sind z. B. Lagerspetz (1999); Schmidt (2010); Thompson (2010); Caney (2016); MacKenzie (2016); González-Ricoy/Gosseries (eds.) (2016); Boston (2017); Rose (2016; 2018; 2024); Zwarthoed (2018); Linehan/Lawrence (eds.) (2021); Cordonier Segger et al. (eds.) (2021); Takle (2025); sowie Tremmel (2006; 2021; 2018a, 2018b; 2015).

Bisher wurde „die politische Klasse" kritisiert. **Aber auch die Wähler:innen tendieren dazu, das eigene kurzfristige Wohl über das zukünftiger Generationen zu stellen** (Gesang 2018; Lagerspetz 1999; Thompson 2010). Besonders anfällig dafür sind Wähler:innen, die der Politik nicht vertrauen (Jacobs/Matthews 2012). Die Zusammensetzung der Wählerschaft verändert sich überdies. Angesichts der zunehmenden Wählermacht der Über-60-Jährigen drohen die Interessen der jungen und nachrückenden Generationen in vielen wesentlichen Demokratien verdrängt zu werden (Van Parijs 1998). Wie bereits kurz erwähnt, unterscheiden sich die Wünsche und Interessen der Jüngeren in einer Reihe von Sachfragen von denen der Älteren. So stimmen beispielsweise Ältere deutlich seltener einer besseren Unterstützung von Familien zu, fordern aber wesentlich häufiger höhere Ausgaben für die Rente. Dieser Effekt wird noch verstärkt, wenn im Haushalt keine Kinder leben (Wilkoszewski 2012; 2008). Die Jungen haben **kaum eine Chance**, sich **gegen die Mehrheit der Alten durchzusetzen**, sei es bei Wahlen oder Volksabstimmungen.[2]

In diesem Zusammenhang gibt es einen kategorialen Unterschied zwischen „jungen Menschen" und „zukünftigen Generationen". Junge Kohorten sind hierzulande zwar in der Minderzahl, aber immerhin stimmberechtigt. **Zukünftige Generationen existieren naturgemäß noch nicht.** Bei einer Abstimmung über eine klima- oder finanzpolitische Frage dürften andere Mehrheiten zustande kommen, wenn die, die in den nächsten 200 Jahren geboren werden, schon mitwählen könnten (Tremmel 2006: 189). Da das nicht möglich ist, kann die heutige Generation ihre eigenen Interessen maximieren, ohne die Konsequenzen für zukünftige Generationen berücksichtigen zu müssen (Doeleman/Sandler 1998). Das „Problem des Wahlmechanismus" besteht also aus vier verschiedenen, aber oft verwobenen Aspekten:

1. Gegenwartspräferenz vieler Politiker:innen;
2. Gegenwartspräferenz der Wählerschaft im Allgemeinen;
3. Geringe Wählermacht der jungen Generation;
4. Gar keine Wählermacht zukünftiger Generationen.

Neben dem Wahlmechanismus und dem Unsicherheitsproblem wird die Gegenwartsfixierung der Demokratie noch verstärkt, wenn es um **schleichende zukünftige Probleme** geht. Langsam voranschreitende Phänomene, etwa die Klimaerwärmung oder das Artensterben, werden vom Menschen weniger wahrgenommen als aktuelle, schockartige Ereignisse (Glantz 1999; Jacobs 2011; Weber 2006). Auch hier gilt leider das Prinzip: **„There is no glory in prevention."** Eine amerikanische Studie kommt zu dem Ergebnis, dass zukunftsvorsorgende Investitionen in den Katastrophenschutz bei US-Wahlen weit weniger an der Wahlurne honoriert werden als finanzielle staatliche Hilfen für Wiederaufbau und Entschädigungen nach dem Eintritt des Katastrophenfalls (Healy/Malhotra 2009).

[2] So in der Schweiz bei der Abstimmung über die „13. Rente", analog zum „13. Monatsgehalt". Für eine langfristige Beobachtung des unterschiedlichen Stimmverhalten von Alten und Jungen bei Renten-Referenden in der Schweiz siehe Bonoli und Häusermann (2010).

Direkte, partizipative und deliberative Demokratie

Gelegentlich ist zu lesen, die repräsentative deutsche Demokratie müsste sich sowohl in Richtung Zukunftsorientierung als auch in Richtung Mitbestimmung weiterentwickeln (Nanz/Leggewie 2016). Dies wirft die Frage auf, wie sich beide Phänomene zueinander verhalten. Führt mehr Mitbestimmung zu mehr Zukunftsorientierung? Die Studienlage ist unübersichtlich, wohl auch weil die Frage zu allgemein gestellt ist. **Geht es um direkte Demokratie wie in der Schweiz, so dürfte die oben erwähnte Gegenwartspräferenz des „Stimmvolkes" keine Vorteile in Sachen Zukunftsorientierung gegenüber der repräsentativen Demokratie erwarten lassen**. Eine Ausnahme ist die Schuldenbremse, die die Schweizer:innen schon sehr früh beschlossen haben. Solche globalen Maßnahmen finden bei Referenden eher eine Mehrheit als konkrete Einzelmaßnahmen, die dann nötig werden, um die Schuldenbremse einzuhalten. Ähnlich ist es beim Klimaschutz: Die Eidgenossen stimmten 2021 mehrheitlich gegen ein „CO2-Gesetz", das ein konkretes Paket von Klimaschutzinstrumenten eingeführt hätte. Die Bevölkerung nahm aber 2023 das „Klima- und Innovationsgesetz" an, das festlegte, dass die Schweiz bis 2050 klimaneutral werden soll. Aber mit jedem neuen Referendum kann das Volk sich wieder umentscheiden, wodurch eine auf Jahrzehnte angelegte Anpassungsstrategie prinzipiell unsicher ist (Stadelmann-Steffen 2011).

Ob Mitbestimmungsverfahren innerhalb von *repräsentativen* Demokratien automatisch die Zukunftsgerechtigkeit fördern, ist eine andere Frage als die nach der *direkten* Demokratie als Staatsform. Auch hier ist aber umstritten, ob es allgemeine Zusammenhänge gibt (MacKenzie 2013; Skirkbekk 2008; Unnerstall 1999).

Mehrere Länder weltweit haben Klima-Bürgerräte als Teil ihrer Bemühungen um eine wirksame, gesellschaftlich akzeptierte Klimapolitik eingerichtet. Die zweijährige **irische Citizens' Assembly** wurde im Juli 2016 durch Beschlüsse beider Parlamentskammern eingerichtet. Die Regierung ernannte die Vorsitzende; die übrigen 99 Mitglieder wurden per Zufallsauswahl so bestimmt, dass sie die irische Bevölkerung möglichst gut repräsentieren. Es handelte sich nicht ausschließlich um einen Klimabürgerrat. Die Citizens' Assembly sollte fünf verschiedene Themen behandeln, darunter das Abtreibungsrecht. **Norwegens Bürgerrat** für die Zukunft dagegen wurde 2025 nicht vom Staat, sondern auf Initiative einer Gruppe zivilgesellschaftlicher Organisationen eingerichtet und setzte sich aus 56 Personen aus ganz Norwegen zusammen (Framtidspanelet 2025: 3). Die Teilnehmenden diskutierten über die Verantwortung der heute lebenden Menschen gegenüber zukünftigen Generationen, konkret darüber, wie der norwegische Ölfonds verwaltet werden sollte, damit er sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen Bürger:innen nützt.

In **Deutschland** war 2021 ein von der Zivilgesellschaft eingerichteter **Klimabürgerrat** zusammengetreten (https://buergerrat-klima.de). Ausgangspunkt war Ende 2020 ein Aufruf von Scientists for Future gewesen, offizieller Träger wurde der gemeinnützige Verein BürgerBegehren Klimaschutz e. V. In 12 zwölf Sitzungen tagten 160 zufällig ausgewählte Menschen aus ganz Deutschland. Die Leitfrage lautete sinngemäß: Wie kann Deutschland die Ziele des Pariser Klimaabkommens erreichen und dabei gesellschaftliche, wirtschaftli-

che und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigen? 80 Empfehlungen wurden formuliert. In ähnlicher Weise formulierte die **französische Klima-Bürgerversammlung** im Jahr 2020 eine Reihe von konkreten Vorschlägen an die französische Regierung (Convention Citoyenne pour le Climat 2021: 160).

Ein aufwendiges Format, schon wegen der Simultanübersetzungen, war auch das **Europäische Bürgerforum zu Generationengerechtigkeit** 2026. Es lieferte wichtige Bausteine für die Generationengerechtigkeits-Strategie des EU-Kommissars für Generationengerechtigkeit, Jugend, Kultur und Sport, Glenn Micallef.[3]

Können solche Beispiele den Zusammenhang zwischen Mitbestimmung und Zukunftsorientierung klären? Nur begrenzt, denn jedes Forum (mini public) ist anders. Manchmal geht es konkret um das Klima, mal um alle Themenfelder der Generationengerechtigkeit, mal um eine „wünschenswerte Zukunft im Allgemeinen." Bei letzterem ist fraglich, ob nicht die in der Tagespolitik stark polarisierten Fragen nach Migrations- oder Körperidentitätspolitik einen großen Teil der Empfehlungen bestimmen, weil die jeweils persönlichen Politikpräferenzen mit zukunfts- bzw. generationengerechter Politik gleichgesetzt werden. Damit solche Verfahren die Gegenwartsfixierung mindern, muss eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein, u. a. muss die Fokussierung auf intergenerationelle (statt auf intra-) Gerechtigkeit liegen.

Als Fazit kann gelten, dass gut aufgesetzte und ausreichend finanzierte Bürgerräte einen großartigen Impuls für die Zukunftsorientierung leisten können, der Effekt jedoch ausbleibt, wenn die Rahmenbedingungen nicht stimmen. Über eines jedenfalls ist sich die Wissenschaft zunehmend einig: Es sind eher die deliberativen, nicht so sehr die partizipativen Elemente von solchen Verfahren, die die Zukunftsorientierung fördern (Niemeyer/Jennstål 2016; Setälä 2025; MacKenzie et al. 2023).

2. Nötig ist die Weiterentwicklung der Staatsform Demokratie – aber keine Abkehr davon

Jede politische Entscheidung beeinflusst die Zukunft – und damit auch zukünftige Generationen. Aus der Falle, dass wir heute über die Lebensbedingungen zukünftiger Generationen bestimmen, kommen wir nicht heraus: Wir können gar nicht anders, als paternalistisch zu agieren. **Aber statt eines ignoranten Paternalismus braucht es einen reflektierten, zukunftsgerechten Paternalismus** (Rose 2016: 59f.).[4] Gemeint ist damit eine Politik, die ihre Folgen für zukünftige Generationen nicht ignoriert, sondern reflektiert und als wichtigen Fak-

[3] https://generationengerechtigkeit.info/aktuell/eu-strategie-generationengerechtigkeit-veroffentlicht, letzter Zugriff: 31.08.2026.

[4] Mit Paternalismus ist hier die politische Fremdbestimmung zukünftiger Generationen durch die heutige Generation gemeint.

tor im politischen Entscheidungsprozess berücksichtigt.[5] Zukunftsgerecht ist Politik dann, wenn sie

- Die **Möglichkeiten zukünftiger Generationen wahrt**, ihre physischen und psychischen Grundbedürfnisse zu befriedigen (Tremmel 2012). Denn universell angelegte Menschenrechte gelten auch für die Zukunft.
- Die **planetarischen Grenzen berücksichtigt** (Rockström et al. 2023) und so neben den ökonomischen und sozialen vor allem die ökologischen Voraussetzungen für ein zukünftiges gutes Leben auf dieser Welt erhält.
- **Maßnahmen vermeidet, die Kosten auf zukünftige Generationen verlagern, ohne ihnen zugleich angemessenen Nutzen zu stiften.** Das betrifft beispielsweise den wachsenden Schuldenstand der öffentlichen Haushalte, mangelnde Zukunftsinvestitionen, die ungeklärte Atommüllendlagerung oder das deutsche Altersversorgungssystem.
- **Absehbare langfristige („schleichende") Probleme frühzeitig und kraftvoll angeht.** Das betrifft Probleme wie den Klimawandel oder die Antibiotika-Resistenz. Deren Folgen werden zukünftige Generationen stärker betreffen als uns. Effektiv bekämpft werden können die Ursachen aber nur heute. Nötig sind Zukunftsinvestitionen, um resiliente Strukturen zu schaffen.
- **Die Demokratie und ihre gesellschaftlichen Voraussetzungen stärkt**, damit auch nachrückende Generationen ein möglichst hohes Maß an politischer Selbstbestimmung werden haben können.

Um das Ziel einer zukunftsgerechten Politik zu erreichen, **müssen unsere demokratischen Institutionen entsprechend angepasst werden.** Es gilt, die demokratische Gegenwartsfixierung zu verringern, um die Wahrscheinlichkeit für eine zukunftsgerechte Politik zu erhöhen. Die Prozesse, wie Politiken entstehen, entschieden und umgesetzt werden, müssen entsprechend geändert werden. In anderen Worten: Unsere Demokratie muss weiterentwickelt werden. Die demokratische Gegenwartsfixierung erschwert solche Anpassungen (Kates 2015). Der neuseeländische Politikwissenschaftler Jonathan Boston (2017: 331, eigene Übers.) pointiert:

> „Jede Kommission (…) für künftige Generationen riskiert, nur wenige Freunde und Verteidiger zu haben. Gleichzeitig schafft sie sich notwendigerweise Feinde, darunter all Jene mit Partikularinteressen (…) Ironischerweise ist solchen Institutionen also vorherbestimmt, die gleichen politischen Herausforderungen und Asymmetrien zu erleben, die sie lindern sollen. Wenn sie diese Herausforderung nicht meistern, werden sie selbst nur ein weiteres Opfer der vorherrschenden Gegenwartsorientierung."

Dieser Herausforderung gilt es sich zu stellen. Immerhin kann damit gerechnet werden, dass die politischen Entscheidungsträger:innen gegenüber institutionellen Reformen der politischen Entscheidungsstrukturen (polity) eine weniger eigeninteressierte Position einnehmen

[5] Siehe auch die Deklaration der UNESCO zu den Pflichten der heutigen Generationen gegenüber zukünftigen Generationen (UNESCO 1997). Politikfeldspezifische Forderungen für zukunftsgerechte Politik finden Sie in unseren anderen SRzG-Positionspapieren.

als gegenüber konkreten Zukunftspolitiken (policies), bei denen sie die möglicherweise negativen Folgen für ihren persönlichen Wiederwahlerfolg direkt vor Augen haben (Levinson 2009).

Gegenwartsfixierung in Nichtdemokratien

Seit den 1970er Jahren gab es immer wieder Stimmen, die für eine **öko-autoritäre „Lösung"** plädierten (siehe Hammond/Smith 2017). Insbesondere nach der Reihe gescheiterter internationaler Klimakonferenzen zwischen 2009 und 2014 (also vor dem Erfolg in Paris 2015 – und dann wieder, als US-Präsident Donald Trump 2017 und 2025 aus diesem Abkommen ausstieg) wurde die Frage gestellt, ob die Demokratie die geeignete Regierungsform zur Bewältigung ökologischer Herausforderungen sein könne (Shearman/Smith 2007).

Diese provokante Frage ist irreführend, ob sie nun bejaht wird oder nicht. Denn sie ignoriert die grundsätzlichen Nachteile nicht-demokratischer Regierungstypen. Autokratische und totalitäre Staaten unterdrücken die Freiheit (freie Wahlen, freie Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit, Medienfreiheit usw.), den Rechtsstaat und die Gewaltenteilung. **Es wäre ein fatales Erbe, wenn die heutige Generation der nächsten ein unfrei verfasstes Gemeinwesen hinterlassen würde.**

Man muss bei der Forschung zu Gegenwartsfixierung in Nichtdemokratien genau hinschauen. Wenigen leistungsfähigen Staaten wie China oder Singapur steht eine überwältigende Zahl von schlecht performenden Autokratien gegenüber, mit kleptokratischen Institutionen und leidender Bevölkerung. In Nichtdemokratien fehlt die Möglichkeit, das herrschende Regime abzuwählen. Es gibt also für die Regierung weniger Anreize, öffentliche Güter für die gesamte Bevölkerung bereitzustellen. Die Leistungen und Outputs des Staates sind mehr darauf gerichtet, das herrschende Regime zu stabilisieren. Klientelpolitik und Vetternwirtschaft sind die Folge, manchmal auch kostspielige Prestige-Projekte. All das ist eher nicht im Interesse zukünftiger Generationen.

Wenn also die Makel der Demokratie besprochen werden, so muss stets zweierlei klar sein: dass sie von allen Regierungsformen die am wenigsten schlechte ist (Churchill) und dass Kritik an ihr nicht auf Diskreditierung zielt, sondern auf Verbesserung. Nur in Demokratien können freie Medien Umwelt- und Klimaprobleme sichtbar machen, Umweltverbände und soziale Bewegungen Druck auf Regierungen ausüben und Wähler:innen Regierungen für schlechte Umwelt- bzw. Klimapolitik sanktionieren. Zudem haben Wissenschaft und Zivilgesellschaft besseren Zugang zum politischen Prozess, und Rechtsstaatlichkeit kann die Umsetzung von Umweltregeln verbessern.

In einer großen Vergleichsstudie haben Escher und Walter-Rogg (2023) 66 Demokratien und 69 Autokratien auf ihre Klimaschutzperformanz in den Jahren 1990 bis 2020 untersucht. Demokratien schneiden bei der Klimapolitik (Gesetze, Ziele, Institutionen, internationale Kooperation) im Durchschnitt besser ab als Autokratien. Bei der tatsächlichen Emissionsentwicklung ist ihr Vorteil dagegen deutlich kleiner und statistisch nicht durchgehend nachweisbar (Lindvall/Karlsson 2023). Das könnte daran liegen, dass bei der Emissionsminderung (anders als bei anderen Umweltproblemen) tatsächlich kaum Fort-

schritte ohne Verhaltensänderungen von Einzelnen möglich sind, und dies ist ein Stück weit unabhängig von jeglichem staatlichen Handeln, also von Politik im engeren Sinne. Zudem könnte es so sein, dass Nichtdemokratien im Durchschnitt ärmer sind als Demokratien, und mit zunehmendem Wohlstand nimmt oft auch der Ausstoß an Klimagasen zu. Innerhalb des Regierungstyps Demokratie scheinen proportionale Wahlsysteme sowie eine institutionalisierte Interessenvermittlung die Zukunftsorientierung zu begünstigen (Finnegan 2022).

3. Die Institutionen für Zukunftsgerechtigkeit in Deutschland reichen nicht aus

Politische Institutionen für Zukunftsgerechtigkeit müssen sich daran messen lassen, ob sie wirklich die **schädliche demokratische Gegenwartsfixierung reduzieren und die Chancen für zukunftsgerechte Politiken erhöhen**. In Deutschland gibt es bereits heute einige Institutionen, die sich als Institutionen für Zukunftsgerechtigkeit verstehen lassen.[6] Ihre Einflussmöglichkeit auf den politischen Entscheidungsprozess beschränkt sich jedoch in der Regel auf den Bereich Beratung.

Die neun Mitglieder des **Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU)** werden vom Forschungsministerium und Umweltministerium für jeweils vier Jahre gemeinsam berufen. Jedes Beiratsmitglied wird durch eine:n Referent:in unterstützt. Die Geschäftsstelle besteht aus Generalsekretär:in und elf wissenschaftlichen, administrativen und kommunikativen Mitarbeiter:innen. Der WBGU dient der Bundesregierung als unabhängiges Beratungsgremium zu Fragen der globalen Umwelt-, Nachhaltigkeits- und Entwicklungspolitik und hat sich z.B. durch den CO_2-Budgetansatz und die Forcierung des Zwei-Grad-Ziels in die Klimapolitik eingebracht. Auch das politikfeldübergreifende Konzept der „Großen Transformation" wurde durch den WBGU wissenschaftlich und politisch geprägt.

Der **Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU)** berät die Bundesregierung seit 1972. Das unabhängige Beratungsgremium besteht aus sieben Wissenschaftler:innen unterschiedlicher umweltrelevanter Fachrichtungen, die von der Bundesregierung für jeweils vier Jahre berufen werden. Die Geschäftsstelle besteht aus Generalsekretär:in, Geschäftsführer:in und 20 wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen. Zu den Aufgaben des Rates gehört die Begutachtung der Umweltsituation sowie umweltrelevanter politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Aktivitäten. Er analysiert bestehende und absehbare Fehlentwicklungen, zeigt Handlungsoptionen auf und entwickelt Empfehlungen. Hierzu veröffentlicht der Rat regelmäßig Gutachten und Stellungnahmen, die die Urteilsbildung der Bundesregierung und der

[6] Die folgenden Beschreibungen orientieren sich überwiegend an den Homepages der jeweiligen Institutionen. Neben den hier beschriebenen Institutionen haben die Bundesregierung und einzelne Ministerien noch weitere fachspezifische wissenschaftliche Beratungsgremien mit Zukunftsbezug. Zu nennen sind hier der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und der wissenschaftlichen Beirat des Bundesfinanzministeriums.

Öffentlichkeit unterstützen sollen. Seine Handlungsempfehlungen richten sich dabei nicht nur an den Bund, sondern auch an die Länder, Kommunen, Wirtschaft und Öffentlichkeit.
Der **Expertenrat für Klimafragen (ERK)** ist ein 2020 auf Grundlage des Bundes-Klimaschutzgesetzes eingerichtetes unabhängiges wissenschaftliches Beratungsgremium. Er besteht aus fünf Sachverständigen verschiedener Disziplinen, die von der Bundesregierung jeweils für fünf Jahre berufen werden und in ihrer Tätigkeit unabhängig sind. Zu den zentralen Aufgaben des ERK gehört die unabhängige Prüfung der jährlichen Treibhausgasemissionen und der Projektionsdaten zur zukünftigen Emissionsentwicklung. Darüber hinaus bewertet er klimapolitische Programme und Maßnahmen und kann Gutachten zu deren Weiterentwicklung erstellen. Bundesregierung und Bundestag können ihn zudem mit Sondergutachten beauftragen. Im Vergleich mit den Klimaräten anderer europäischer Staaten hat der deutsche ERK eher eine wissenschaftliche Monitoring- und Evaluationsfunktion, er hat nicht die Befugnis, Probleme zu benennen oder politische Vorschläge zu machen (Cirkovic/Pedersen 2025).
Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen (PBnEZ)** wurde 2004 vom Deutschen Bundestag als überfraktionelles Gremium eingesetzt, um Nachhaltigkeit stärker im politischen Entscheidungsprozess zu verankern. Er ist nicht in der Geschäftsordnung des Bundestages verankert und muss daher in jeder Legislaturperiode neu eingesetzt werden. Der PBnEZ hat 18 ordentliche und 18 stellvertretende Mitglieder. Für die parteipolitische Zusammensetzung ist, wie in Ausschüssen üblich, die Fraktionsstärke im Bundestag entscheidend. Er wird von einem dreiköpfigen Sekretariat unterstützt. Als Beirat hat er keine vollen Ausschussrechte. Der PBnEZ begleitet die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und wirkt an deren Kontrolle und Umsetzung durch Positionspapiere und Debatten mit. Dazu unterstützt er die Umsetzung der **17 globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) der Agenda 2030**. Die Ministerien sind seit 2009 bei ihren Gesetzesvorhaben verpflichtet zu prüfen, ob sie den Leitlinien nachhaltiger Entwicklung entsprechen. Der Beirat kontrolliert dabei, ob formale Kriterien eingehalten wurden (s. u.). Die gründlichste Studie über den Beirat kommt von Kinksi und Whiteside, die bilanzieren,

> „dass der PBnEZ zwar dazu geführt hat, dass Nachhaltigkeit im parlamentarischen Prozess formal stärker berücksichtigt wird, die Idee einer verstärkten Repräsentation der Interessen zukünftiger Generationen jedoch weiterhin problematisch bleibt" (Kinski/Whiteside 2023: 21, eigene Übers.).

Dies liege neben formalen Beschränkungen seiner Macht auch daran, dass **„die ideologische Offenheit des Begriffs Nachhaltigkeit sich für gegenwartsbezogene Interpretation nutzen lässt"** (Kinski/Whiteside 2023: 34). Hier wird zu Recht zwischen dem Ziel der Nachhaltigkeit bzw. der nachhaltigen Entwicklung (N/nE) und dem Ziel der Vertretung kommender Generationen unterschieden. Generationengerechtigkeit und N/nE sind nicht dasselbe (Tremmel 2012: 26-28; 2003). Rose schreibt zur Frage, ob Nachhaltigkeitsinstitutionen zugleich Zukunftsinstitutionen sind:

> „Wenn sie sich an einem Verständnis von nachhaltiger Entwicklung orientieren, das ausdrücklich beansprucht, die Bedürfnisse künftiger Generationen (mindestens)

> ebenso zu berücksichtigen wie die der heutigen Generation, […] können sie als Proxies betrachtet werden" (Rose 2024: 4).

Ob dies für alle deutschen Institutionen gilt, die „Nachhaltigkeit" bzw. „nachhaltige Entwicklung" im Namen tragen, könnten nur aufwendige Fallstudien klären. Da es aber zumindest um diskutierbare Grenzfälle handelt, stellen wir noch die anderen deutschen Nachhaltigkeitsinstitutionen vor:

Der **Rat für nachhaltige Entwicklung (RNE)** wurde von Bundeskanzler Gerhard Schröder im Februar 2001 eingerichtet. Er hat den Auftrag, Beiträge zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zu erarbeiten, konkrete Maßnahmen zu deren Umsetzung vorzuschlagen sowie den gesellschaftlichen Dialog über Nachhaltigkeit zu fördern. Die Geschäftsstelle des RNE besteht aus Generalsekretär:in, Sekretariat, einer Medienreferent:in, vier Officemanager:innen und zehn wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen. Dem Rat gehören derzeit 15 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an, die vom dem:der Bundeskanzler:in für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt werden. Sie sollen nicht als Vertreter:innen ihrer Organisationen fungieren, obgleich sie verschiedene gesellschaftliche Gruppen – Umweltschutzverbände, Gewerkschaften, Unternehmen oder Forschungsinstitutionen – repräsentieren. Das jüngste Mitglied ist derzeit 30 Jahre alt.[7] Der RNE ist als beratendes Gremium mit begrenztem Arbeitsauftrag ausgelegt.

Die **Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (N-Strategie)** ist die zentrale übergreifende Strategie der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung Deutschlands. Sie wurde erstmals 2002 unter dem Titel *Perspektiven für Deutschland. Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung* (Bundesregierung 2002) beschlossen und seitdem regelmäßig weiterentwickelt. Seit 2016/2017 ist sie eng an die 17 SDGs der UN-Agenda 2030 angelehnt.

Der **Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen (StA NEZ)** ist ein ca. vierteljährlich tagendes Gremium der Exekutive und besteht aus den verbeamteten Staatssekretär:innen aller Ressorts. Geleitet wird der im Jahr 2000 ins Leben gerufene Ausschuss vom dem:der Chef:in des Bundeskanzleramts. Der StA NEZ ist maßgeblich für die Entwicklung und Überarbeitung der N-Strategie zuständig, prüft, wie sich die Nachhaltigkeitsindikatoren entwickeln, ist Ansprechpartner für den PBnEZ, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände und berät die Bundesregierung zu aktuellen Themen der Nachhaltigkeit. Seit 2025 erarbeitet der StA NEZ auch einen Aktionsplan, in dem die einzelnen Ressorts konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Nachhaltigkeitsstrategie vorlegen sollen. Die Mitglieder sind zudem dafür verantwortlich, das Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung nach innen und nach außen zu verankern und zu vertreten. Der Ausschuss nimmt daher auch die (freiwilligen) Ressortberichte zur Nachhaltigkeit entgegen.

2009 wurde in Deutschland formal eine **Nachhaltigkeitsprüfung** für Gesetzesentwürfe der Bundesregierung eingeführt. So heißt es in der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO), im Zuge der Gesetzesfolgenabschätzung sei **„darzustellen, ob die Wirkungen des Vorhabens einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen, insbesondere welche langfristigen Wirkungen das Vorhaben hat"** (§ 44 Abs. 1 GGO; BMI 2011). Hierzu exis-

[7] Stand Oktober 2026.

tiert eine unverbindliche Handreichung des Innenministeriums, in der empfohlen wird, die Prüfung anhand der Managementregeln und Zielindikatoren der N-Strategie durchzuführen (BMI 2009a; 2009b). Zusätzlich sind die Ressorts aufgefordert, die 17 globalen SDGs von Beginn an bei der Konzeption und Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen einzubeziehen.

Damit endet der kurze Überblick über die Zukunftsinstitutionen, die derzeit in Deutschland existieren. **Aus Sicht der SRzG sind diese Institutionen unzureichend,** um die gegenüber nachrückenden Generationen ungerechte Gegenwartsfixierung signifikant zu schwächen und zukunftsgerechte Politik zu stärken. Dies sagt, bezogen auf die Ökologie, auch der SRU:

> „In Anbetracht der strukturell starken Gegenwartsorientierung aller politischen Abläufe auf legislativer wie exekutiver Ebene bestehen aus Sicht des SRU Zweifel, ob eine Stärkung der bestehenden Akteure und Verfahren ausreichen kann, um der ökologischen Nachhaltigkeit mehr Gewicht zu verleihen. Als entscheidendes Defizit erweist sich insofern der Umstand, dass die künftigen Generationen (…) keine politische Repräsentation besitzen, obwohl sich heutige Entscheidungen prägend auf ihre Lebensbedingungen auswirken können" (SRU 2019: 179).

Die Vielzahl der beratenden Gremien täuscht über ihre fehlende Durchsetzungskraft hinweg: WBGU, SRU, ERK und RNE haben **keine Einflussmöglichkeit im Sinne von hard power** (vgl. Loske 2015: 235). Den Adressaten ihrer Beratung steht es frei, die Empfehlungen zu ignorieren. Eine wenig zukunftsorientierte Regierung kann z. B. sämtliche Ratschläge, die sich auf Klimaschutz beziehen, still und leise in der Schublade verschwinden lassen.

Zudem ist die Nachhaltigkeitsprüfung nur für Gesetzesvorhaben vorgesehen, die von der Bundesregierung initiiert werden. Auch wenn dies der größte Teil der in Deutschland verabschiedeten Bundesgesetze ist, bleibt unklar, warum Gesetze, die vom Bundesrat initiiert werden oder „aus der Mitte des Parlaments" kommen, davon ausgenommen sind. Interne (Deutscher Bundestag 2013a/b) und externe (Heinrichs/Laws 2012) Studien bescheinigen der Nachhaltigkeitsprüfung ohnehin Mängel in der Quantität und der Qualität. Der PBnEZ hat zwar die Aufgabe, die Nachhaltigkeitsprüfungen zu kontrollieren, diese Kontrolle ist jedoch nur formal, nicht inhaltlich, und leidet zudem unter fehlenden personellen Ressourcen (Heinrichs et al. 2013: 52).

Trotz des breiten Aufgebots an Institutionen, die potenziell die Zukunftsgerechtigkeit in unserer Demokratie stärken können, **ist es um die Zukunftsgerechtigkeit in Deutschland nicht gut bestellt. Die Arbeit der vielen Institutionen übersetzt sich zu wenig in politisches Handeln. Es braucht eine Reform der bestehenden Institutionen oder neue Zukunftsgerechtigkeitsinstitutionen, die über das Beraten der Exekutive hinausgehen.**

4. Beispiele aus anderen Ländern und deren Systematisierung

Im Folgenden stellen wir ausgewählte Beispiele aus anderen Ländern vor, wie eine Repräsentation zukünftiger Generationen in der heutigen Demokratie politisch-institutionell veran-

kert werden kann.[8] Davon inspiriert werden wir unten unsere eigenen Bausteine für eine zukunftsgerechte Demokratie in Deutschland entwickeln.

Weltweit gibt es inzwischen eine große Anzahl von Organisationen mit einem Mandat für Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit, sodass es notwendig erscheint, diese Vielfalt zu sichten. Institutionen für mehr Zukunftsorientierung lassen sich in verschiedener Weise systematisieren. Eine ist der **„Quader der Zukunftsinstitutionen"** (Abb. 1). Im Anschluss daran werden noch drei weitere – politischer Instrumentenkasten, rechtliche Verankerungstiefe und Politikzyklusansatz – vorgestellt.

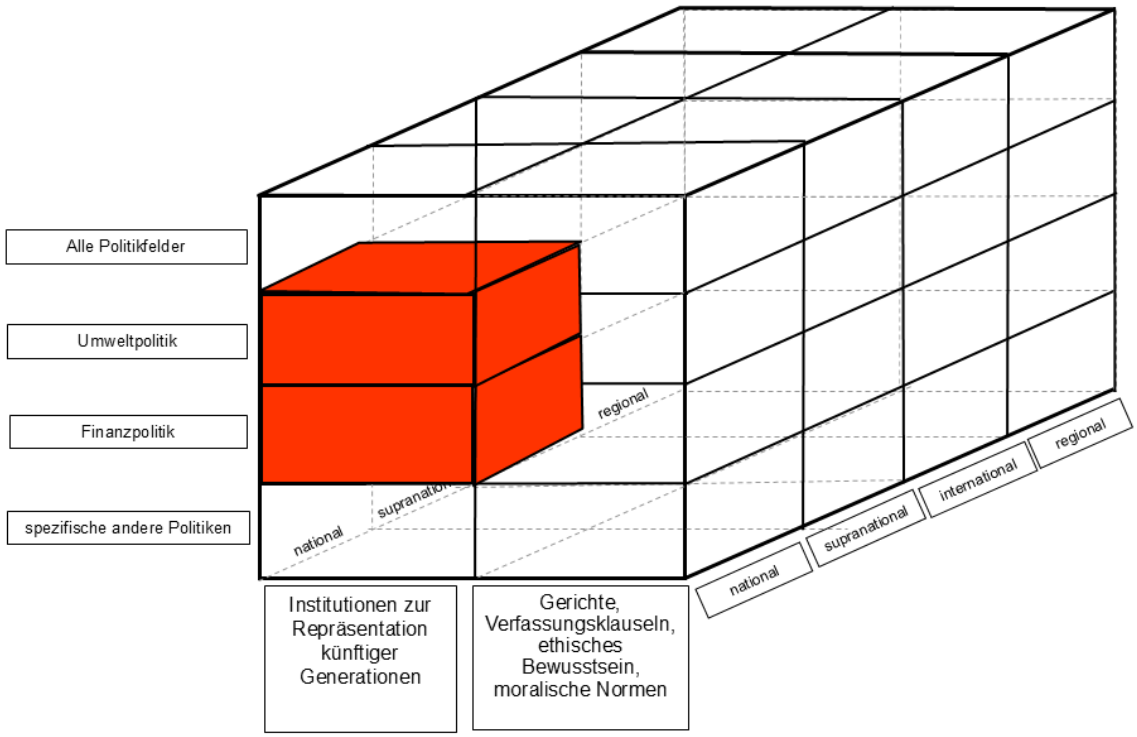

Abb. 1 Quader der Zukunftsinstitutionen

Die vertikale Achse des Quaders bildet die Politikfelder ab, für die eine Zukunftsinstitution (ZI) zuständig ist. Sie kann entweder nur in Bezug auf spezifische Politikfelder Kompetenzen erhalten, zumeist entweder die Umwelt- oder die Finanzpolitik, oder in Bezug auf alle Politikfelder.

Wie durch die diagonale Achse dargestellt, kann die Institution auf unterschiedlichen politischen Ebenen etabliert werden: international, supranational (etwa auf EU-Ebene), national

[8] Für Quellen, siehe Fußnote 1. Historisch interessante, aber nicht mehr existierende Zukunftsinstitutionen wie der Ombudsmann für künftige Generationen Ungarns oder Israels Kommissar für künftige Generationen sind ausführlich erforscht. Analysen von Zukunftsinstitutionen in Asien, Lateinamerika und Afrika fehlen allerdings bisher weitestgehend. Von Knebel (2023) berücksichtigt immerhin Singapurs Centre for Strategic Futures. Dass die Wissenschaft bislang keine entsprechenden Institutionen in Afrika oder Lateinamerika identifiziert hat, sollte jedoch nicht als Beweis dafür gelten, dass dort keine existierten.

oder subnational (also in Deutschland z. B. auf Länderebene). Wenn sich das Mandat einer neuen ZI beispielsweise auf die nationale Ebene erstreckt, so zielt es auf die Repräsentation zukünftiger Menschen in Deutschland ab, nicht auf die Repräsentation aller künftigen Generationen der Menschheit. Anders sieht es mit ZI auf UN-Ebene aus, die die gesamte künftige Menschheit im Blick haben.

Zur horizontalen Achse: Wird der Begriff **„Institutionen"**, wie es manchmal in den Gesellschaftswissenschaften geschieht, **im weitestmöglichen Sinn** definiert, so umfasst er Gerichtsurteile, Gesetze, Strategien, Verhaltenskodizes, Selbstbeschränkungen der heute lebenden Generation und informelle Formen sozialer Arrangements, z. B. einen Feiertag für kommende Generationen. Das beinhaltet auch die Gesetzesvorschläge, Strategien und Maßnahmen für Zukunftsgerechtigkeit, die von ZI selbst initiiert werden. Auch zivilgesellschaftliche NGOs zur advokatorischen Repräsentation zukünftiger Generationen gehören hierhin, darunter die SRzG selbst. Institutionen in diesem Sinne nennen wir nachfolgend „ZI im weiteren Sinne."

Bezieht man hingegen den Begriff **„Institutionen" auf Organisationen mit einem konkreten Mandat für die Repräsentation künftiger Generationen** (also nicht nur N/nE im Allgemeinen), die durch einen staatlichen Rechtsakt geschaffen worden sind, die Satzung, Büroräume, Budget und Mitarbeitende haben, **so ist die Zahl der existierenden Institutionen viel geringer.** Nachfolgend wird dann von „ZI im engeren Sinne" gesprochen. In diese Spalte fallen die oben vorgestellten deutschen ZI (außer „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie" und „Nachhaltigkeitsprüfung"), und im Ausland z. B. der Future Generations Commissioner for Wales oder das Committee for the Future in Finnland (Tulevaisuusvaliokunta), der Commissioner of the Environment and Sustainable Development in Kanada, der Deputy Commissioner for Fundamental Rights (früher Ombudsman for Future Generations) in Ungarn oder der Guardian of Future Generations in Malta. Auf globaler Ebene ist der angedachte Special Envoy for Future Generations eine ZI im engeren Sinn, während z. B. die UN Declaration on Future Generations in die Kategorie der „ZI im weiteren Sinne" fällt, da es keine organisatorische Struktur und personelle Ressourcen gibt.

Mit dem Quader der ZI hat man eine Struktur, um alle (auch zukünftige) Fälle zuordnen zu können. In die markierten Felder in Abb. 1 würde der von SRzG geforderte Zukunftsrat (siehe *Sieben Bausteine für eine zukunftsgerechtere Demokratie in Deutschland; Baustein 1*) gehören. Er wäre eine ZI auf nationalstaatlicher Ebene mit Fokus auf Umwelt- und Finanzpolitik.

4.1 Rechtliche Verankerungstiefe der ZI

ZI im engeren Sinne entstehen nie informell, sie stehen immer auf einer **rechtlichen Grundlage, die allerdings mehr oder weniger stabil sein kann.** Eine robuste rechtliche Grundlage sichert die politische Legitimität der ZI und ihren Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse. Je stärker die rechtliche Verankerung, desto widerstandsfähiger ist sie gegenüber externem Druck, sie wieder abzuschaffen oder zu entmachten. Zu unterscheiden sind verfassungsrechtliche Verankerung, einfachgesetzliche Verankerung und untergesetzliche Rechtsgrundlage/Satzungsrecht (Rose 2024: 15).

4.2 Eingriffsmöglichkeiten der ZI nach dem Politikzyklus-Ansatz

Die Phasen des politischen Prozesses können idealtypisch mit dem Ansatz des **„Politikzyklus"** (engl. *Policy Cycle*) dargestellt werden (Knill/Tosun 2017). Um für eine zukunftsgerechtere Politik zu sorgen, sollten möglichst alle Phasen berücksichtigt werden, insbesondere die Frühphase des Politikprozesses. Dabei ist zu beachten, dass diese Phasen in der Realität häufig durcheinandergehen und miteinander auch gleichzeitig stattfinden.

Idealtypisch beginnt der Politikzyklus mit der **Problemdefinition**, also damit, dass gesellschaftliche oder politische Akteure bestimmte Sachverhalte als Probleme wahrnehmen, die aus ihrer Sicht kollektiv gelöst werden müssen. Diese Probleme werden auf eine bestimmte Art und Weise „gerahmt", um sie auf die politische Tagesordnung zu setzen (neudeutsch: Agenda-Setting). Hierbei spielen einzelne Politiker:innen, Parteien, Lobbygruppen, NGOs, wissenschaftliche Gremien und Medien eine wichtige Rolle, die um Themen und Deutungen konkurrieren. Manchmal sind auch bestimmte Ereignisse bzw. eine veränderte Sachlage der Initiator für ein neues Framing (z. B. die Katastrophe von Fukushima für den Atomausstieg).

Der zweite Schritt im Politikzyklus ist die **Politikformulierung und -entscheidung**. Ist ein Thema einmal auf der politischen Agenda, wird es in konkrete politische Maßnahmen und Regelungsvorhaben übersetzt, also in Gesetze, Verordnungen usw. Hier spielen die Ministerialverwaltung und das Parlament die Hauptrollen, i. d. R. werden aber auch vom Regelungsvorhaben betroffene Verbände und externe Expert:innen angehört.

Der dritte Schritt besteht in **Implementation und Evaluation**: Steht die politische Entscheidung und wird von der Legislative als Gesetz verabschiedet, wird sie in geltendes Recht überführt. Anschließend wird sie von der Exekutive umgesetzt. Die vollziehenden Behörden, der Justizapparat oder unabhängige Akteure können zudem evaluieren, ob im Gesetzesvollzug Probleme entstehen. Es kann z. B. Konflikte mit anderen bestehenden Gesetzen und Verordnungen geben oder es können unerwünschte Nebenfolgen entstehen.

Zukunftsinstitutionen können danach kategorisiert werden, in welcher Phase des Politikzyklus sie Eingriffsmöglichkeiten haben (siehe unten, Abschnitt 4.5). Mit diversen politischen Instrumenten können ZI Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse ausüben können. Diese Instrumente können bei verschiedenen Phasen des politischen Prozesses ansetzen. Unter sonst gleichen Umständen gilt: **Je größer die Vielfalt der politischen Instrumente, desto größer ist die Fähigkeit einer ZI, politische Entscheidungsprozesse zu beeinflussen.** Unterschieden werden können: Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Konsultation, unabhängige politische Empfehlungen, Monitoring und Überprüfung, Gesetzgebungsvorschläge, aufschiebendes Veto, Ombudsfunktion, Prüfung und Kontrolle (Auditing) und Klagerecht (Rose 2024: 12).

Die politischen Instrumente können auch in verschiedenen Zweigen der staatlichen Gewaltenteilung ansetzen (Exekutive, Legislative oder Judikative). Eine Zukunftsinstitution kann Zugang zu einer oder mehreren Staatsgewalten haben; dabei muss es sich nicht um dieselbe Gewalt handeln, die die ZI geschaffen hat. Sie kann z. B. von der Exekutive geschaffen worden sein, aber die Legislative (das Parlament) mit ihren Empfehlungen adressieren. Unter

sonst gleichen Bedingungen ist ihre Fähigkeit, politische Entscheidungen zu beeinflussen, umso größer, je mehr Staatsgewalten ihr als Einflusskanäle offenstehen.[9]

4.3 Die Rolle der Gerichte

Nicht mehr Teil des eigentlichen Politikprozesses, aber in der Praxis von großer Wichtigkeit, ist die juristische Überprüfung. Wird ein Gesetz von der Legislative verabschiedet, so kann man (gerade in Deutschland!) davon ausgehen, dass jemand dagegen vor Gericht zieht. In vielen Fällen gilt: Ein Gesetz ist nicht dauerhaft in Kraft, bevor es nicht auch vom zuständigen Gericht für gut befunden wurde.

Die Rolle der Justiz im Hinblick auf Generationengerechtigkeit ist bedeutsam. Ein großer, eigenständiger Bereich in der Literatur widmet sich den schon erfolgten oder vorgeschlagenen Verfassungsänderungen für mehr Zukunftsorientierung. **Die SRzG hat 2005 zusammen mit jungen Abgeordneten einen überfraktionellen Antrag initiiert, um Generationengerechtigkeit als Querschnittsprinzip im Grundgesetz zu verankern.** Ein neuer Artikel 20b GG war dafür von den Abgeordneten formuliert worden. Der Gesetzentwurf kam wegen der Neuwahl des Bundestags 2005 über die erste Lesung nicht hinaus (BT-Drs. 16/3399; Deter 2011; Wanderwitz et al. 2008; Tremmel 2005, 2012: 109–111).

Bis heute sind im Grundgesetz als Staatsziele also nicht Generationengerechtigkeit, sondern „nur" der Umweltschutz (begründet mit der Verantwortung für die künftigen Generationen) sowie der Tierschutz festgehalten (beides Art. 20a GG). Diesen Artikel hatte Deutschland 1994 neu eingefügt, nachdem durch die Wiedervereinigung eine Debatte über eine Anpassung der Verfassung an die Gegenwart aufgekommen und Änderungen mehrheitsfähig geworden waren.

Was die **Verankerung der Rechte zukünftiger Generationen als Staatsziel in der Verfassung** betrifft, ist zu beachten, dass **Staatsziele** dem Gesetzgeber einen weiten Ermessensspielraum bei der Umsetzung bieten. Dazu stellen Staatsziele keinen individuellen Rechtsanspruch dar; es ist also für einzelne Bürger:innen nicht möglich, auf dieser Basis Missstände vor Gericht zu bringen. Es sollte rechtlich ermöglicht werden, dass zumindest bestimmte Institutionen bei Missachtung der Rechte zukünftiger Generationen klagen können.[10] Entscheidend wäre hier eine entsprechend klare Formulierung der Pflichten der gegenwärtigen Generation, um die Entscheidungsfähigkeit des Verfassungsgerichts zu gewährleisten. Rechte sind vor allem dann wirksam, wenn es Organisationen gibt, die zur Stärkung und Durchsetzung dieser Rechte mandatiert sind. **Die Aufnahme von Generationengerechtigkeit als Querschnittsprinzip ins Grundgesetz sollte daher mit ZI im engeren Sinne kombiniert werden, die durch eine grundgesetzliche Verankerung erheblich an Legitimität gewinnen könnten.**

[9] Ob eine unabhängige Zukunftsinstitution selbst eine Staatsgewalt (genauer gesagt: einen vierten Zweig der Staatsgewalt neben Legislative, Exekutive und Judikative) darstellen kann, wird von Tremmel (2021) diskutiert.

[10] Unter bestimmten Voraussetzungen haben heute bereits Umweltverbände das Recht, in Umweltangelegenheiten zu klagen, obwohl sie nicht unmittelbar betroffen sind. Da dieses Recht jedoch nur auf bestimmte Umweltangelegenheiten bezogen ist und nicht alle Politikfelder der Generationengerechtigkeit umfasst, stellt es keinen ausreichenden Schutz der Rechte zukünftiger Generationen dar.

4.4 Internationale Fallstudien

Im Folgenden werden internationale ZIs vorgestellt und analysiert. Aus diesen Fallstudien werden Schlüsse gezogen, wie eine neue ZI in Deutschland konzeptioniert werden sollte.

Der **Bürgerrat Convention Citoyenne pour le Climat (CCC)** aus dem Jahr 2020 kann den Phasen der Agenda-Setting und Politikformulierung zugeordnet werden. Der Bürgerrat hatte die Aufgabe, konkrete Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten, um die Treibhausgasemissionen in Frankreich zu reduzieren. Obwohl er rechtlich nicht verankert und nicht auf Dauer angelegt war, beeinflussten die Vorschläge des CCC den politischen Prozess, weil sie von den etablierten politischen Akteur:innen aufgegriffen wurden. Von den 149 Vorschlägen wurden etwa zwei Drittel ganz oder teilweise übernommen, u.a. das Verbot von Kurzstreckenflügen bei bestimmten Strecken. Der Bürgerrat hatte jedoch kein Recht, eigenständig neue Gesetze zu beschließen, sondern entwickelte lediglich Handlungsempfehlungen für den Gesetzgeber.

Das 1993 eingesetzte ständige finnische parlamentarische **Committee for the Future (CF)** ist eine dauerhafte ZI, die primär in der Agenda-Setting-Phase aktiv ist. Als „Denkfabrik" des finnischen Parlaments wurde das CF als Antwort auf politische Kurzsichtigkeit geschaffen, um eine langfristige Perspektive im politischen System Finnlands zu etablieren (Arter 2000: 151). Im Jahr 2000 wurde das CF als ständiger gesetzlicher Ausschuss verankert und genießt somit seitdem eine hohe formelle Legitimität. Der Ausschuss bildet einen integralen Bestandteil des finnischen Zukunftsdiskurses und greift dabei auf ein vielseitiges Instrumentarium zurück. Hier ist insbesondere das parlamentarische Replik-Instrument zu nennen: Jede finnische Regierung ist verpflichtet, einmal pro Legislaturperiode einen Zukunftsbericht vorzulegen. Das CF bewertet diesen im Namen des Parlaments und erarbeitet eine offizielle Stellungnahme, die Handlungsempfehlungen an die Regierung formuliert (vgl. Koskimaa/Raunio 2020; 2024). Durch die Debatte über diesen Zukunftsbericht und die Veröffentlichung von Empfehlungen trägt das CF maßgeblich dazu bei, dass Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit im öffentlichen Diskurs mehr Aufmerksamkeit erhalten. Das CF bindet hierfür auch die Zivilgesellschaft und Wissenschaftler ein (Rathenau Instituut 2022). Darüber hinaus kann das CF auch eigenständige Studien zur Technologie-Folgenabschätzung und zu Megatrends durchführen und eigene Berichte direkt in die Plenardebatte einbringen. Dies stellt ein wirksames Instrument dar, um Zukunftsfragen frühzeitig in der politischen Debatte zu verankern. Das CF hat jedoch keine Befugnis, selbst Gesetze zu erlassen, sondern muss die Regierung argumentativ von seinen Vorschlägen überzeugen. Dennoch können die 17 Mitglieder des CF als vollwertige Mandatsträger außerhalb ihrer Ausschussrolle Gesetzesinitiativen einbringen und in Fachausschüssen mitwirken. Seit 2017 bewertet der Ausschuss die Fortschritte der finnischen Regierung bei der Umsetzung der Agenda 2030 und ist somit auch vermehrt in der Evaluationsphase aktiv.

Der **parlamentarische Kommissar für zukünftige Generationen in Israel**, Shlomo Shoham, hatte einen beträchtlichen Einfluss auf den Politikformulierungs- und -entscheidungsprozess, solange er das inzwischen wieder abgeschaffte Amt von 2001 bis 2006 innehatte. Anlass

der Institutionalisierung war die wahrgenommene Gegenwartsfixierung der israelischen Politik. Die israelische Kommission besaß einen einfachen gesetzlichen Status und war somit nicht tief im Rechtssystem verankert. Sie konnte daher durch eine einfache Gesetzesänderung wieder abgeschafft werden.
Der Kommissar war politikfeldübergreifend tätig, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren. Dazu verfügte er über eine Vielzahl an politischen Instrumenten, die die Arbeit der Legislative beeinflussten. Das Amt war mit einem weitreichenden Informationsrecht ausgestattet, womit der Kommissar eng mit der Öffentlichkeit interagierte und so auch medialen Druck auf das Parlament und Regierung aufbauen konnte. Zudem mussten dem Kommissar fast alle Gesetzesentwürfe zur Prüfung vorgelegt werden. Betrafen sie nach seiner Ansicht zukünftige Generationen, konnte er eine Stellungnahme erarbeiten und musste auf eigenen Wunsch vom zuständigen Ausschuss angehört werden. Da er sich für die Vorbereitung der Stellungnahme so viel Zeit nehmen konnte, wie ihm angemessen erschien, kam dies faktisch einem aufschiebenden (suspensiven) Veto gleich. Daneben hatte der Kommissar die Möglichkeit, Empfehlungen zu Gesetzesinitiativen und -änderungen auszusprechen und die Abgeordneten in Fragen zu beraten, die künftige Generationen betreffen. Die jährlichen Berichte des Kommissars mussten in der Knesset – dem Parlament – debattiert werden. 2010 wurde das Amt formal aufgelöst, nachdem es davor schon vier Jahre unbesetzt gewesen war.

Auch die **ungarische Ombudsperson für zukünftige Generationen** (2008–2011) war in allen Phasen des Politikzyklus aktiv, mit einem Fokus auf der Implementations- und Evaluationsphase. Diese ZI hatte das Mandat, die künftigen Generationen bei langfristigen Entscheidungen zu repräsentieren, um deren Lebensbedingungen zu schützen, insbesondere das Recht auf eine gesunde Umwelt (Ambrusné 2011: 22). Von 2008 bis 2011 genoss die ungarische Ombudsperson Verfassungsrang, wurde dann aber durch eine Verfassungsänderung im Jahr 2012 als eigenständiges Amt abgeschafft und als Stellvertretung dem Kommissar für Grundrechte unterstellt. Das Beispiel der Ombudsperson zeigt, dass selbst eine in der Verfassung tief verankerte Institution durch eine Verfassungsänderung geschwächt werden kann.
Die ungarische Ombudsperson verfügte über verschiedene politische Instrumente: Um umweltschädliche Regelungen oder Handlungen zu unterbinden oder rückgängig zu machen, konnte diese ZI unabhängig Maßnahmen und Untersuchungen initiieren und Empfehlungen aussprechen, auf die die adressierten Behörden, Institutionen oder Personen innerhalb von 30 Tagen reagieren mussten. So konnte die Ombudsperson auch Verwaltungsentscheidungen aussetzen und Rechtsnormen anfechten, falls diese das Recht auf eine gesunde Umwelt gefährdeten. Durch die Eingliederung in das Büro des Kommissars für Grundrechte im Jahr 2012 büßte das Amt an Unabhängigkeit und politischen Instrumenten ein, es ist aber immer noch eine aktive Institution für künftige Generationen.

Der **Future Generations Commissioner** (FGC) in Wales, der seit 2016 auf Basis des Well-being of Future Generations Act besteht, hat die Aufgabe, das Nachhaltigkeitsprinzip voran-

zutreiben und als Wächter zukünftiger Generationen zu agieren (Wales 2015: 14).[11] Der Kommissar deckt verschiedene Phasen des Politikzyklus ab. Im Rahmen des Agenda-Settings ermutigt er öffentliche Körperschaften, Langzeiteffekte stärker zu berücksichtigen.
Während der Politikformulierung nimmt der Kommissar eine beratende Funktion ein, um sicherzustellen, dass langfristiges Denken und Prävention in den Gesetzesentwürfen eingehalten werden.
In der Implementations- und Evaluationsphase überwacht der FGC, wie gut öffentliche Körperschaften ihre Wohlfahrtsziele erreichen. Hierfür nutzt er ein umfassendes Informationsrecht, um zu evaluieren, inwieweit die verschiedenen Körperschaften die Nachhaltigkeitsziele einhalten. Zudem erarbeitet der Kommissar einen Zukunftsgenerationen-Bericht für die Regierung und das Parlament mit konkreten Handlungsempfehlungen. Dieser Bericht enthält Empfehlungen, wie die öffentlichen Körperschaften die Langzeitfolgen ihrer Aktivitäten besser berücksichtigen und die Bedürfnisse zukünftiger Generationen besser befriedigen können. Die adressierten öffentlichen Körperschaften können sich der Umsetzung ausnahmsweise, aber ganz oder teilweise verweigern, wenn sie entweder hierfür gute Gründe angeben oder hinsichtlich des adressierten Problems eine andere Vorgehensweise als die empfohlene wählen. Sowohl die Empfehlungen selbst als auch die Antworten darauf müssen veröffentlicht werden. Der walisische Kommissar hat jedoch weder Veto-Rechte noch die Befugnis, die Umsetzung von Gesetzen zu erzwingen.

4.5 Lessons learnt

Die inspirierenden Beispiele aus anderen Ländern demonstrieren, wie Zukunftsgerechtigkeit im politischen Prozess verankert werden kann. **Nicht alle Vorschläge eignen sich dabei für Deutschland.** So gibt es im politischen System Deutschlands, anders als in manchen skandinavischen Ländern, keine etablierte Ombudspersonenkultur. **Die Einrichtung einer Ombudsperson wäre daher ein Fremdkörper im politischen System.** Auch die Machtkonzentration auf eine einzelne Person wie im Falle der Ombudspersonen oder Kommissar:innen sehen wir in diesem Zusammenhang kritisch und halten es für besser, dass eine Institution für künftige Generationen formal von einem Kollegialorgan geleitet wird. Eine Einzelperson in so herausgehobener Stellung zieht zwangsläufig Reaktionen auf sich, die Kollegialorgane nicht auf sich ziehen. Fallstudien zu den Kommissaren in Ungarn und Israel, aber auch zur Besetzung des Amtes des FGC in Wales, legen nahe, dass sich Kritiker:innen der neuen Institution stets auf die personelle Verkörperung einschießen. Selbst wenn es völlig integre Personen sind, bietet ihre Einzelstellung eine Angriffsfläche. Die Leitung eines Zukunftsrates so kollegial wie möglich zu organisieren, umschifft diese Klippe und gibt der kollektiven Intelligenz den Vorzug. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Hinblick auf gemeinsame Beratungs- und Entscheidungsprozesse als Vorbild dienen, der:die Vorsitzende eines Senats ist dort nur *primus inter pares*. **Der interne Entscheidungsprozess eines deutschen**

[11] Die erste Amtsinhaberin war von 2016 bis 2023 Sophie Howe. 2023 wurde sie von Derek Walker abgelöst, dessen Mandat regulär bis 2030 läuft.

Zukunftsrates, so wie ihn die SRzG vorschlägt (siehe Baustein 1), dürfte dem des Bundesverfassungsgerichts vergleichbar sein.

Eine zweite gelernte Lektion betrifft Zukunftsinstitutionen mit Vetorecht – zur Klarheit soll hier von einem Veto-Rat gesprochen werden (Stein 2014; 1998; Rux 2003). Bei Tine Stein ist der ökologische Rat eine Art dritte Kammer mit einem aufschiebenden Vetorecht. Das suspensive Veto ist laut Stein (2014: 59) nötig, „um ökologischen Sand in das Getriebe der Normsetzung zu streuen." Gesetzesentwürfe, die vom ökologischen Rat als nicht angemessen befunden werden, würden zur erneuten Überarbeitung an das Parlament zurückgegeben.

Und auch der SRU (2019) empfahl die Einrichtung eines „Rates für Generationengerechtigkeit" in Deutschland, dem Gesetzesentwürfe zur Stellungnahme zugeleitet werden sollen. Er sollte laut SRU ein suspensives Veto erhalten und so im Falle von schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich der Gesetzesfolgen für zukünftige Generationen oder aufgrund von Verstößen gegen die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie eine dreimonatige Reflexionsphase im Gesetzgebungsprozess erzwingen können. Die unabhängigen Ratsmitglieder sollen eine hohe Fachexpertise mitbringen und vom Bundestag und vom Bundesrat für zwölf Jahre gewählt werden (ohne Wiederwahlmöglichkeit).

Ein Veto-Rat ist aus unserer Sicht aus demokratietheoretischen und -praktischen Gründen zu weitgehend und nicht zielführend. Zum einen fehlt ihm die direkte demokratische Legitimation. Und das aus gutem Grund: Personen in Institutionen für Zukunftsgerechtigkeit sollten möglichst unabhängig von gegenwartsfixierten Wahlkämpfen sein. Ein Vetorecht für Zukunftsinstitutionen hat aber noch einen anderen Nachteil: **Zu einer zukunftsgerechten Politik gehört die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Demokratie, und die hängt auch mit der Schnelligkeit zusammen**, mit der sie handeln kann. Laut Tsebelis' Theorie der Vetospieler (Tsebelis 2002) ist die Zahl der Akteure, die einer Entscheidung zustimmen müssen oder ein Veto einlegen können, ein entscheidendes Maß der Handlungsfähigkeit. Im deutschen Mehrebenenparlamentarismus gibt es bereits eine große Anzahl von Vetospielern: Bundesrat, Verfassungsgericht, Bundespräsident:in (weil er:sie Gesetze formal unterzeichnen muss) und das Volk selbst, sofern es sich durch Referenden Gehör verschafft. Es muss vermieden werden, dass durch die Schaffung eines Veto-Rates die Gefahr eines Reformstaus im politischen System Deutschlands steigt. Im Gegensatz zu Theorien, die für eine Verlangsamung der Demokratie plädieren (Clarke/Teachout 2012), **sehen wir politischen Verlangsamung oder gar Stillstand als Nachteil in Zeiten, in denen Probleme wie der Klimawandel dringendes Handeln erfordern.** Schnelligkeit ist bei der Klimakrise der entscheidende Schlüssel zur Problemlösung. Das ist ein starkes zusätzliches Argument dafür, Zunkunftsinstitutionen nicht das Recht zu geben, Gesetze zu verhindern (Tremmel 2018a; 2018b). In Israel trug der Konflikt zwischen gewählten Abgeordneten und einem mit faktisch suspensiven Vetorecht ausgestatteten Zukunftsexperten wesentlich zur Abschaffung des Amtes bei (siehe oben).

5. Das Bundesverfassungsgericht und der Klimaschutz

Um die internationalen und europäischen Vorgaben umzusetzen, hatte der Deutsche Bundestag am 12. Dezember 2019 das Klimaschutzgesetz (KSG) beschlossen. Ziel war die Treibhausgasneutralität bis 2050, zu der sich die Bundesrepublik auf EU-Gipfeln sowie auf den Klimagipfeln der Vereinten Nationen bekannt hatte. Durch eine schrittweise Minderung der Emissionen sollte bis 2030 eine Minderungsquote von mindestens 55 % (gegenüber 1990) erreicht werden. Für die Zeiträume ab 2031 wollte die Bundesregierung erst im Jahr 2025 jährlich absinkende Emissionsmengen durch Rechtsverordnung festlegen.

Nachdem mehrere Klimajurist:innen und Klimaschützer:innen Verfassungsbeschwerden eingereicht hatten, entschied der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts am 24. März 2021, dass die Regelungen des KSG in Teilen mit Grundrechten unvereinbar sind: Hinreichende Maßnahmen für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen. Die Bestimmungen des KSG wurden als **Verletzung der Freiheitsrechte der teilweise noch sehr jungen Beschwerdeführenden eingestuft.** Das Bundesverfassungsgericht machte sich damit den Grundsatz zu eigen, dass alle Generationen ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten müssen, durch eine **faire „intertemporale Lastenteilung"**.

Zur Erläuterung: Wenn man als Gemeinschaft in 30 Jahren einen Betrag von 3.000 € ansparen will, dann ist es folgerichtig und gerecht, jedes einzelne Jahr 100 € beiseitezulegen. Es wäre unfair, wenn in den ersten 15 Jahren die herrschenden Generationen nur jeweils 50 € als Sparziel festschrieben. Das würde bedeuten, dass die in der zweiten Hälfte des Gesamtzeitraums die dann herrschenden Generationen 150 € sparen müssten. Beim KSG 2019 war es hinsichtlich der Verpflichtungen zur Emissionsreduktion analog. Da anfangs zu geringe Ambitionen festgelegt worden waren, hätten die Vorschriften des KSG 2019 „hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030" verschoben. Tatsächlich hatte Deutschland bis 2020 seine Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um 40 % vermindert und damit sein Etappen-Klimaziel erreicht. Innerhalb eines Jahrzehnts, bis 2030, waren nach dem (alten) KSG nur 15 weitere Prozentpunkte vorgesehen. Die fehlenden 45 Prozentpunkte bis zur Klimaneutralität hätten dann in den zwei Jahrzehnten zwischen 2030 und 2050 erreicht werden müssen, also pro Jahrzehnt 22,5 Prozentpunkte. Diese Ungleichheit hat das Bundesverfassungsgericht zu Recht bemängelt. **Denn die Schritte zur Treibhausgasneutralität dürften nicht zulasten der Menschen, die aktuell die junge Generation bilden, in die Zukunft geschoben werden.** Genau das hatte das KSG aber vorgesehen und so die Beschwerdeführenden in ihren Freiheitsrechten verletzt.

Der Gesetzgeber hat nachgebessert und 2021 das KSG novelliert und verschärft: Es sieht nun, wie erwähnt, eine Emissionsreduktion von 65 % bis 2030 vor (+ 10 %), von 88 % bis 2040 sowie die Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 (also fünf Jahre früher).

Grundlage für dieses Hin und Her war die im Pariser Klimaschutzabkommen von 2015 vereinbarte Begrenzung des Temperaturanstiegs. Die genaue Formulierung lautet: „Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und Fortführung bzw. Erhöhung der Anstrengungen zur Begrenzung der Temperaturerhöhung auf maximal 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter." **Diese politisch festgelegten Ziele**

entsprechen nicht dem, was Wissenschaftler:innen inzwischen für notwendig halten. Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse gehen, wie erwähnt, davon aus, dass die Menschheit den Kipppunkten mit großer Wahrscheinlichkeit schon deutlich näher ist, als es die Klimawissenschaft vor einigen Jahrzehnten für unsere Gegenwart, Mitte der 2020er Jahre, erwartet hat. Politisch festgelegte Zielmarken sollten an den Fortschritt naturwissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst werden, wie auch das Bundesverfassungsgericht betont:

> „Durch Art. 20a GG ist dem Gesetzgeber eine permanente Pflicht aufgegeben, das Umweltrecht den neuesten Entwicklungen und Erkenntnissen in der Wissenschaft anzupassen. (...) Sollte sich das (...) vereinbarte Temperaturziel als unzulänglich erweisen, ausreichenden Klimaschutz zu erzielen, aktualisiert sich auch die Verpflichtung aus Art. 20a GG, eine Lösung des Klimaschutzproblems auf internationaler Ebene zu suchen; es müsste insbesondere versucht werden, strengere Vereinbarungen zu erzielen" (BVerfG 2021: Rn. 212).

Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit seinem Urteil zum Hüter der ökologischen Generationengerechtigkeit und zum Beschützer der Interessen nachrückender Generationen gemacht. Damit hat das Verfassungsgericht der Gegenwartspräferenz der Politik ein Stück weit einen Riegel vorgeschoben. **Langfristige Klimaschutz-Planungen verkennen nämlich allzu leicht den Charakter des Politischen, sie sind sozusagen policy without politics.** Klimaschutzstrategien und -instrumente, die kurzfristig wenig schmerzen, aber später umso mehr, mögen in der Theorie funktionieren, aber nicht in der Praxis. Sobald die Wählerschaft die Anpassungsmaßnahmen am eigenen Leib spürt, kann sie einen Politikwechsel herbeiführen und diese langfristigen Reduktionspfade wieder aussetzen. Für den Klimaschutz ist in dem Fall weder kurz- noch langfristig etwas gewonnen: Die kurzfristigen Maßnahmen waren zu wenig ambitioniert, die langfristigen werden wieder abgeschafft. Daher gilt, dass langfristig wirkende (und an sich ökonomisch sinnvolle) Maßnahmen wie der Emissionshandel stets durch Maßnahmen in den Anfangsjahren des Reduktionspfads flankiert werden sollten.

Die Ereignisse in Deutschland zeigen, dass es eine fruchtbare Interaktion zwischen dem BVerfG und den existierenden Beiräten geben kann. In seinem wegweisenden Klima-Urteil von 2021 zitiert das Gericht seitenweise das Gutachten des WBGU; es nimmt also auf diese ZI im engeren Sinne Bezug.

Zweifellos war das Klima-Urteil des Verfassungsgerichts ein großer Sprung in Richtung generationengerechter Klimapolitik. **Dennoch sind Zweifel angebracht, ob das Gericht nun grundsätzlich als Beschützer künftiger Generationen anzusehen ist.** Zum einen sind Folgeklagen im Bereich Klima nicht mehr angenommen worden. Zum anderen ist die primäre Aufgabe eines Verfassungsgerichts die Prüfung, ob Gesetze mit der aktuellen Verfassung vereinbar sind – es kann also eigentlich immer nur so fortschrittlich sein wie die Verfassung selbst. **Wünschenswert wäre, das Ziel der Klimaneutralität klipp und klar in der Verfassung zu verankern.** Erst dann wäre das Verfassungsgericht im Rahmen der Gewaltenteilung ein Garant für Klima-Generationengerechtigkeit. Warten wir ab, wie sich das Gericht zukünftig positioniert – neue Klagen sind bereits anhängig.

6. Sieben Bausteine für eine zukunftsgerechtere Demokratie in Deutschland

Auf Basis der Analyse in diesem Positionspapier **fordert die SRzG eine umfassende Reform des demokratischen Institutionsgefüges in Deutschland.** Ziel ist es, die Wahrscheinlichkeit für zukunftsorientierte Politiken zu erhöhen. Unser Modell bezieht alle Phasen des sogenannten Politikprozesses ein, insbesondere die Frühphase des Agenda-Settings. Es berücksichtigt verschiedene Ansätze (Expertengremium, Bürgerbeteiligung, Bewusstseinsstärkung in der breiten Bevölkerung), die in der Literatur oft unverbunden nebeneinanderstehen.

- **Baustein 1**: **Wir fordern, einen Zukunftsrat einzurichten.** Was die Zuständigkeit für bestimmte Politikfelder (vertikale Achse des Quaders, Abb. 1) angeht, so sollten Umwelt- bzw. Klimapolitik einerseits und Wirtschafts- und Finanzpolitik andererseits abgedeckt werden. Das sind die Felder, die am direktesten in Zusammenhang mit Generationengerechtigkeit stehen. Gleichzeitig wird durch diese Mandatierung des Zukunftsrates mit beiden Feldern deutlich, dass nicht eine Dimension der Generationengerechtigkeit gegen eine andere ausgespielt werden sollte.

  Die Mitglieder des Zukunftsrates sind 20 Wissenschaftler:innen unterschiedlicher Fachbereiche, die für die Dauer von jeweils sieben Jahren berufen werden (ohne Wiederberufungsoption). Für ein hohes Maß an Unabhängigkeit sollen die Ratsmitglieder nicht von Politiker:innen ernannt werden. Wir schlagen vor, dass die Wissenschaftsgemeinschaft, organisiert in der **Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)**, die Mitglieder des Zukunftsrates bestimmt. Die Wissenschaftsgemeinschaft ist angehalten, für die Berufung der Ratsmitglieder ein geeignetes transparentes Verfahren zu entwickeln, angelehnt an die Wahl der DFG-Fachkollegien.[12]

  Institutionell würde der Zukunftsrat die oben beschriebenen Institutionen WBGU, SRU, ERK und RNE im Bereich der Umwelt- und Klimafragen, sowie das Gremium der „Wirtschaftsweisen" (SVR) und den Beirat des Finanzministeriums in Wirtschafts- und Finanzfragen ersetzen. Der neue Zukunftsrat hätte also Vorläufer und müsste nicht als komplett neue Institution geschaffen werden, was Gebäude und Mitarbeiter:innen angeht. Der Zukunftsrat benötigt für seine Aufgaben ein ständiges Sekretariat sowie einen festen wissenschaftlichen Mitarbeiterstab von insgesamt ca. 50 Personen. Das ist deutlich weniger als die Summe der heutigen Stäbe von WBGU, SRU und ERK, sowie SVR und Beirat des Bundesfinanzministeriums. Es lässt sich also sogar eine Kostenersparnis durch die Zusammenlegung bisheriger Räte in einem neuen Gremium erreichen.

  Dieses Expertengremium soll um ein per Losverfahren besetztes Bürgerforum ergänzt werden, das die Beratungen der Expert:innen durch seine Anregungen stimulieren und bereichern soll.[13] Hier wird an die erfolgreichen Beispiele aus der Mitbestimmungsforschung angeknüpft.

[12] Auch Simon Caney (2016) hat einen *Unabhängige Rat für die Zukunft* vorgeschlagen, dessen Ratsmitglieder von den wissenschaftlichen Fachverbänden ernannt werden.

[13] Dieser Aspekt geht auf einen Vorschlag von Graham Smith (2020) zurück. Smith argumentiert, dass man Zukunftsinstitutionen nicht einfach nur mit mehr Kompetenzen ausstatten sollte, sondern sie stärker mit der

Entscheidend ist: Ein solcher Zukunftsrat wird mit einem Initiativrecht ausgestattet, Gesetzesvorschläge in den Bundestag einzubringen.[14] Er ist dort als nichtparlamentarisches Expertengremium aber nicht entscheidungs- und abstimmungsberechtigt. Was mit den eingebrachten Gesetzesvorschlägen passiert, bleibt also vollständig dem Bundestag, seinen Fraktionen und Ausschüssen überlassen. **Außerdem schlagen wir vor, dass der Zukunftsrat sein Initiativrecht nur bis zu fünf Mal im Jahr ausüben darf.** Die Gesetzesvorschläge des Zukunftsrates müssen einen eindeutigen Bezug zur Zukunftsgerechtigkeit in ökologischer und finanzieller Hinsicht aufweisen. Der Prozess der Politikentwicklung und -umsetzung wird hierdurch nicht maßgeblich verlangsamt; es handelt sich um kein suspensives Veto.

Bei der Festlegung seines Arbeitsprogramms ist der Zukunftsrat unabhängig und nicht weisungsgebunden. Neben seinem Initiativrecht hat er das Recht, eigenständig Expertisen, Policy-Analysen und Empfehlungen zu verfassen. Der Zukunftsrat verfügt über ein umfassendes Informationsrecht, kann also von Behörden die Herausgabe relevanter Informationen verlangen.

- **Baustein 2**: **Wir fordern die Stärkung des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung** (PBnEZ). Er ist als ständiger Ausschuss einzusetzen und mit einem größeren Mitarbeiterstab auszustatten. Er kontrolliert die Nachhaltigkeitsprüfungen der Bundesregierung (Baustein 3) inhaltlich-materiell. In diesem Zusammenhang setzt er sich zudem gründlich mit der Langfriststrategie der Bundesregierung (Baustein 5) auseinander.[15]

- **Baustein 3**: **Wir fordern die Stärkung der Nachhaltigkeitsprüfung.** Die Nachhaltigkeitsprüfung soll inhaltlich von Gesetzesentwürfen auf Strategien und Programme der Regierung und der Ministerien ausgedehnt und sowohl früher (in der Phase des Referentenentwurfs) als auch transparenter (Veröffentlichung im Internet) durchgeführt werden.

  Die Nachhaltigkeitsprüfungen sollte dem PBnEZ noch vor der ersten Lesung zugesandt werden, damit dieser die Möglichkeit hat, sie inhaltlich-materiell zu sichten. Das Ergebnis dieser „Überprüfung der Prüfung" übersendet der PbnEZ nach unseren Vorstellungen

---

Bevölkerung verbinden sollte. Besonders geeignet dafür sind deliberative Mini-Publics, also geloste Bürgerräte. Als Positivbeispiel kann die Kombination der *Unabhängigen Expertenkommission zur Altersversorgung der Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg* mit ihrem beigeordneten Bürgerforum gelten, die 2018 ihre Berichte vorlegten (Unabhängige Kommission BW 2018; Bürgerforum BW 2018).

[14] Dafür müsste in Art. 76 Abs. 1 GG („Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht") die Aufzählung um die Wörter „durch den Zukunftsrat" ergänzt werden. Für eine Änderung des Grundgesetzes ist gemäß Art. 79 Abs. 1 und 2 GG ein Gesetz erforderlich, das jeweils einer Zweidrittelmehrheit im Bundestag und Bundesrat bedarf. Darüber hinaus müsste die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags entsprechend verändert werden. Bislang heißt es dort, dass Vorlagen von einer Fraktion oder von fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein müssen, es sei denn, dass die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt oder zulässt (vgl. § 75, § 76). Die Geschäftsordnung müsste daher ergänzt werden, wie Gesetzesvorlagen des Zukunftsrates einzubringen und zu behandeln sind.

[15] Mit beidem greift die SRzG Vorschläge aus der wissenschaftlichen Literatur auf, vgl. SRU (2019); Kinski/Whiteside (2023).

anschließend jeweils den zuständigen parlamentarischen Ausschüssen, dem Zukunftsrat und den federführenden Ministerien. **Diese sind jedoch nicht verpflichtet, auf das Überprüfungsergebnis zu warten, um eine Verzögerung des Gesetzgebungsprozesses zu verhindern.** Die zeitnahe Prüfung liegt in der Verantwortung des PBnEZ. In den (seltenen) Fällen, in denen höchste Eile im Gesetzgebungsprozess geboten ist, soll die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfung ausnahmsweise im Gesetzgebungsverfahren zunächst komplett überspringen können, wobei sie die Notwendigkeit schriftlich begründen muss. In dem Fall muss die Nachhaltigkeitsprüfung zeitnah nachgeholt werden, um ggf. eine Nachsteuerung zu ermöglichen. Ein Absehen von der Nachhaltigkeitsprüfung soll ebenfalls schriftlich begründet möglich sein, wenn langfristige Auswirkungen des Regelungsvorhabens offensichtlich nicht zu erwarten sind.

- **Baustein 4**: **Wir fordern, die (neue) Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, um ein System von Zukunftsgerechtigkeitsindikatoren zu ergänzen.** Die Strategie hatte ursprünglich vier Handlungsfelder (Generationengerechtigkeit, Lebensqualität, Sozialer Zusammenhalt, Internationale Verantwortung) und 21 Indikatorenbereiche (Bundesregierung 2002). In drei Revisionen (2004, 2008 und 2012) wurde das Indikatorensystem vorsichtig weiterentwickelt und angepasst, ohne die zeitliche Vergleichbarkeit einzuschränken (Bundesregierung 2012). **Anfang 2017 kam es schließlich zu einer starken Veränderung des Ziel- und Indikatorensystems** (Bundesregierung 2017). Hintergrund war die nationale Implementierung der 17 SDGs, welche die Vereinten Nationen (UN 2015) verabschiedet hatten. Das ist prinzipiell begrüßenswert. Allerdings hat Deutschland mit der Umgestaltung der Nachhaltigkeitsstrategie auch Bewährtes aufgegeben. So fehlt nun das Handlungsfeld Generationengerechtigkeit, unter dem bis 2016 Ressourcenschonung, Klimaschutz, Erneuerbare Energien, Flächeninanspruchnahme, Artenvielfalt, Staatsverschuldung, Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Innovation und Bildung versammelt waren. Zwar sind die Indikatoren nun in Teilen unter den SDGs gruppiert, aber nicht vollständig, sodass die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie seit 2017 weniger auf Zukunftsgerechtigkeit orientiert ist als früher.
  Ohne die sinnvolle Unterordnung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie unter die SDGs rückgängig machen zu wollen, **fordern wir eine Ergänzung um ein System von Zukunftsgerechtigkeitsindikatoren, das an die früheren nationalen Nachhaltigkeitsindikatoren anknüpft.** Die Zeitreihen der relevanten Indikatoren aus den früheren Versionen der Nachhaltigkeitsstrategie sollten fortgeführt werden. Dieser vierte Baustein wirkt sich unmittelbar auf Bausteine 2 und 3 aus, da die Indikatoren und Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ein inhaltlicher Aspekt der Nachhaltigkeitsprüfung sind, die dem PBnEZ zugeordnet ist.
- **Baustein 5**: **Angelehnt an Finnland fordern wir eine Langzeitstrategie jeder neugewählten Bundesregierung.** In diesem Manifest legt die Regierung zu Beginn der Legislaturperiode dar, welche Pläne sie für die Zukunft Deutschlands und Europas hat und wie sie mit langfristigen Herausforderungen umzugehen gedenkt. Diese Langfristperspektive sollte sich über 30 Jahre, den Zeitraum einer Generation, erstrecken. Im Unterschied

zu einem Ombudsmann für zukünftige Generationen oder einem ökologischen Veto-Rat entsteht hier kein zusätzlicher Vetospieler. Die gewählten Institutionen – Regierung und Parlament – behalten die Entscheidungskompetenz. Stattdessen wird ein institutionalisierter Anreiz für langfristige Reflexion geschaffen: Jede Regierung muss sich innerhalb ihrer Amtsperiode ausdrücklich mit Entwicklungen auseinandersetzen, die über ihrer eigenen Wahlhorizont hinausreichen.
Der PBnEZ als Gremium der Legislative (Baustein 2) verfasst wiederum eine schriftliche Antwort zur Langfriststrategie der deutschen Regierung.

- **Baustein 6**: **Wir fordern die Einführung eines jährlichen Tages der Generationengerechtigkeit.** Ganz allgemein können Feiertage (auch wenn es keine gesetzlichen, arbeitsfreien Feiertage sind) die Bevölkerung mobilisieren und ihr Bewusstsein stärken – bis hin zur Wahlentscheidung. Denn Politiker:innen, die präsentistische, polemische Forderungen erheben, werden von einer zukunftsorientierten Wahlbevölkerung nicht gewählt oder abgewählt. **Die SRzG hat mehrere Jahre lang einen „Tag der Generationengerechtigkeit"[16] in kleinem Umfang veranstaltet und es geschafft, dass dieser in der *EU-Strategy of Intergenerational Fairness* als Forderung übernommen wurde.** Nach unseren Vorstellungen kommen jedes Jahr am 16. November zivilgesellschaftliche Organisationen, Wissenschaftler:innen, politische Entscheidungsträger:innen und Bürger:innen zusammen, um über die Zukunft und über Generationengerechtigkeit nachzudenken. **Der Tag sollte zu einem offiziellen Feiertag ausgebaut werden.**
  Würde es eine Langzeitstrategie der Bundesregierung geben (Baustein 5), so böte sich der jährliche Generationengerechtigkeitstag (Baustein 6) als der Tag an, um im Parlament sowie in den Bürgerräten für die Zukunft (Baustein 7) darüber zu diskutieren.

- **Baustein 7**: **Wir fordern auf lokaler, regionaler, nationaler und EU-Ebene, Bürgerräte für die Zukunft zu etablieren.** Ausgestattet mit dem Mandat, sich mit selbstgewählten Fragen der Zukunftsorientierung zu beschäftigen, stehen sie dann auf allen Ebenen der Politik beratend zur Seite. Die Bürger:innen werden anhand statistischer Repräsentativitätskriterien zufällig aus der wahlberechtigten Bevölkerung ausgewählt (geschichtete Zufallsstichprobe). Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Ratstreffen finden monatlich statt und werden von professionellen Moderator:innen unterstützt. Es wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Diese sieben Bausteine ermöglichen in Deutschland eine zukunftsgerechtere Demokratie. **Sie ergänzen sich gegenseitig, d.h. man kann nicht einfach einzelne Bausteine herausbrechen und weglassen.** Gemeinsam decken sie alle Phasen des Politikprozesses ab, von der Problemwahrnehmung und -definition bis hin zur Implementation und Evaluation. Sie machen auf langfristig wirksame Maßnahmen und absehbare auftauchende Probleme aufmerksam, schaffen politisches und öffentliches Bewusstsein und zwingen die Politik, sich mit Fragen der Zukunftsgerechtigkeit auseinanderzusetzen. Sie untersuchen die Langzeitfolgen

[16] https://generationengerechtigkeit.info/aktivitaeten/projekte/intergenerational-fairness-day, letzter Zugriff 02.09.2026.

heutiger politischer Entscheidungen und verändern damit die kurzfristige Tagespolitik. Durch das Wechselspiel zwischen politischen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Akteuren stärken sie die Demokratie und machen sie lebendiger.

Wie Beispiele aus anderen Ländern zeigen, sind die vorgeschlagenen Bausteine keineswegs unrealistisch. Sie erfordern nur den politischen und gesellschaftlichen Willen, sich der Gegenwartsfixierung entgegenzustellen und Deutschland zukunftsgerechter zu machen. Da sie auf eine Reform des Politikprozesses als solchen abzielen, sind sie inhaltlich zudem parteipolitisch neutral. Die Etablierung der sieben Bausteine braucht eine überparteiliche Initiative. Machen wir unsere Demokratie gemeinsam stark und zukunftsfest! Unsere Kinder und Kindeskinder werden es uns danken.

Literatur

Ambrusné, Eva T. (2011): Der parlamentarische Kommissar für zukünftige Generationen und sein Einfluss. In: Journal für Generationengerechtigkeit, 11 (1), 20-27.

Arter, David (2000): The Model for Parliaments in the Future? The Case of the Finnish Committee for the Future. In: Politiikka, 42 (3), 149-163.

Bonoli, Giuliano / Häusermann, Silja (2010): Who Wants What from the Welfare State? Socio-structural Cleavages in Distributional Politics: Evidence from Swiss Referendum Votes. In: Tremmel, Jörg (Hg.): A Young Generation under Pressure? The Financial Situation and the 'rush hour' of the Cohorts 1970-1985 in a Generational Comparison. Berlin/Heidelberg: Springer, 187-205.

Boston, Jonathan (2017): Governing for the future. Designing democratic institutions for a better tomorrow. Bingley: Emerald Publishing.

Bundesministerium des Innern (BMI) (2011): Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien. Online verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/themen/moderne-verwaltung/ggo.pdf?__blob=publicationFile&v=2, letzter Zugriff am 12.04.2018.

Bundesministerium des Innern (BMI) (2009a): Arbeitshilfe zur Gesetzesfolgenabschätzung. Online verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/themen/verfassung/gesetzgebung/arbeitshilfe-gesetzesfolgenabschaetzung.pdf?__blob=publicationFile&v=2, letzter Zugriff am 12.04.2018.

Bundesministerium des Innern (BMI) (2009b): Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Online verfügbar unter: www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Buerokratieabbau/nachhaltigkeit.pdf?__blob=publicationFile, letzter Zugriff am 11.02.2016.

Bundesregierung (2017): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. (Kabinettsbeschluss vom 11.1.2017). Berlin.

Bundesregierung (2012): Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht 2012. Berlin.

Bundesregierung (2002): Perspektiven für Deutschland. Unsere Strategie für eine Nachhaltige Entwicklung. Berlin.

Bundestag Drucksache (BT-Drs.) 16/3399: Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes zur Verankerung der Generationengerechtigkeit (Generationengerechtigkeitsgesetz). Berlin 2006.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2021): Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1–270. Online verfügbar unter: https://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618, letzter Zugriff 18.11.2025.

Bürgerforum zur Altersversorgung der Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg (2018): Langfassung der Ergebnisse und Dokumentation, Stuttgart. Online verfügbar unter: https://generationengerechtigkeit.info/wp-content/uploads/2026/06/Abschlussbericht_Buergerforum-BW.pdf, letzter Zugriff 15.06.2026.

Caney, Simon (2016): Political Institutions for the Future: A Five-Fold Package. In: Gonzalez-Ricoy, Iñigo / Gosseries, Axel (Hg.): Institutions for Future Generations. Oxford: Oxford University Press, 135-155.

Cirkovic, Elena / Pedersen, Ole W. (2025): Climate Advisory Committees in European Climate Governance. Expertise, Representation and Co-Production. In: Review of European, Comparative & International Environmental Law, 34 (3), 598–608.

Clarke, Susan / Teachout, Woden (2012): Slow Democracy. Rediscovering Community, Bringing Decision Making Back Home. White River Junction: Chelsea Green Publishing Co.

Convention Citoyenne pour le Climat (2021): Les propositions de la Convention citoyenne pour le climat: Rapport final. Online verfügbar unter: https://propositions.conventioncitoyennepourleclimat.fr/pdf/ccc-rapport-final.pdf, letzter Zugriff 31.08.2026.

Cordonier Segger, Marie-Claire / Szabó, Marcel /Harrington, Alexandra R. (Hg.) (2021): Intergenerational Justice in Sustainable Development Treaty Implementation. Advancing Future Generations Rights through National Institutions. Cambridge: Cambridge University Press.

Crutzen, Paul J. (2002): Geology of Mankind. In: Nature, 415 (6867), 23.

Deter, Gerhard (2011): Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit als Staatsziele. Ein gescheitertes Projekt der Verfassungsänderung. In: Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte, 12, 300–322.

Deutscher Bundestag (2013a): Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss) gemäß §56a der Geschäftsordnung. Technikfolgenabschätzung (TA). Nachhaltigkeit und Parlamente - Bilanz und Perspektiven Rio+20. Drucksache 17/14075. Berlin. Online verfügbar unter: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/140/1714075.pdf, letzter Zugriff 12.04.2018.

Deutscher Bundestag (2013b): Unterrichtung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung. Bericht des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung (Arbeitsbericht der 17. Wahlperiode). Drucksache 17/13064. Deutscher Bundestag. Berlin. Online verfügbar unter: webarchiv.bundestag.de/archive/2013/1212/bundestag/gremien/nachhaltigkeit/berichte/17_13064.pdf, letzter Zugriff 12.04.2018.

Doeleman, Jacobus A. / Sandler, Todd (1998): The Intergenerational Case of Missing Markets and Missing Voters. In: Land Economics, 74 (1), 1–15.

Escher, Romy / Walter-Rogg, Melanie (2023): The Effects of Democratic and Nondemocratic Institutions on CO_2 Emissions. In: Politische Vierteljahresschrift, 64, 715–740.

Finnegan, Jared J. (2022): Institutions, climate change, and the foundations of long-term policymaking. In: Comparative Political Studies, 55 (7), 1198–1235.

Framtidspanelet (2025): The Citizens Assembly for Norway's Future. A Voice from the Citizens, in: Futura Network. Online verfügbar unter: https://futuranetwork.eu/public/oltreil2030/files/Documenti_news/The_Citizens_Assembly_for_Norways_future_recommendation_report.pdf, letzter Zugriff 31.08.2026.

Gesang, Bernward (2018): Wie sollte eine Demokratie aussehen, die Nachhaltigkeit kann? In: Mannewitz, Tom (Hg.): Die Demokratie und ihre Defekte. Heidelberg: Springer VS, 87-106.

Glantz, Michael H. (1999): Sustainable Development and Creeping Environmental Problems in the Aral Sea Region. In: Glantz, Michael H. (Hg.): Creeping Environmental Problems and Sustainable Development in the Aral Sea Basin. New York: Cambridge University Press, 1-25.

Gonzalez-Ricoy, Iñigo / Gosseries, Axel (Hg.) (2016): Institutions for Future Generations. Oxford: Oxford University Press.

Hammond, Marit / Smith, Graham (2017): Sustainable Prosperity and Democracy – A Research Agenda. CUSP Working Paper 8. Guildford.

Healy, Andrew / Malhotra, Neil (2009): Myopic Voters and Natural Disaster Policy. In: American Political Science Review, 103 (3), 387–406.

Heinrichs, Harald / Laws, Norman / Riedel, Henrik (2013): Strategische Nachhaltigkeitspolitik: Herausforderungen und Chancen für Deutschland. In: Bertelsmann Stiftung (Hg.): Erfolgreiche Strategien für eine nachhaltige Zukunft. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, 43-57.

Heinrichs, Harald / Laws, Norman (2012): Politikbarometer zur Nachhaltigkeit in Deutschland. Mehr Macht für eine nachhaltige Zukunft. Berlin. Online verfügbar unter: http://pure.leuphana.de/ws/files/2390625/WWF_Politikbarometer.pdf, letzter Zugriff 12.04.2018.

Jacobs, Alan M. / Matthews, J. Scott (2012): Why Do Citizens Discount the Future? Public Opinion and the Timing of Policy Consequences. In: British Journal of Political Science, 42 (4), 903–935.

Jacobs, Alan M. (2011): Governing for the Long Term. Democracy and the Politics of Investment. Cambridge, New York: Cambridge University Press.

Kates, Michael (2015): Justice, Democracy, and Future Generations. In: Critical Review of International Social and Political Philosophy, 18 (5), 508–528.

Kinski, Lucy / Whiteside, Kerry (2023): Of Parliament and Presentism. Electoral Representation and Future Generations in Germany. In: Environmental Politics, 32 (1), 21–42.

Knill, Christoph / Tosun, Jale (2017): Policy-Making. In: Caramani, Daniele (Hg.): Comparative Politics. 4. Aufl. Oxford/New York: Oxford University Press, 349–362 (1. Auflage 2008).

Koskimaa, Vesa / Raunio, Tapio (2024): Expanding anticipatory governance to legislatures. The emergence and global diffusion of legislature-based future institutions. In: International Political Science Review, 45 (2), 261–277.

Koskimaa, Vesa / Raunio, Tapio (2020): Encouraging a Longer Time Horizon: The Committee for the Future in the Finnish Eduskunta. In: The Journal of Legislative Studies, 26 (2), 159–179.

Lagerspetz, Eerik (1999): Rationality and Politics in Long-Term Decisions. In: Biodiversity and Conservation, 8 (1), 149–164.

Levinson, Daryl J. (2011): Parchments and Politics. The Positive Puzzle of Constitutional Commitment. In: Harvard Law Review, 124 (3), 657-746.

Lindvall, Daniel / Karlsson, Mikael (2023): Exploring the Democracy-Climate Nexus. A Review of Correlations Between Democracy and Climate Policy Performance. In: Climate Policy, 24 (1), 87–103.

Linehan, Jan / Lawrence, Peter (Hg.) (2021): Giving Future Generations a Voice. Normative Frameworks, Institutions and Practice. Cheltenham: Edward Elgar.

Loske, Reinhard (2015): Politik der Zukunftsfähigkeit. Frankfurt: S. Fischer Verlag.

MacKenzie, Michael K. / Setälä, Maija / Kyllönnen, Simo (Hg.) (2023): Democracy and the Future. Future-Regarding Governance in Democratic Systems. Edinburgh: Edinburgh University Press.

MacKenzie, Michael K. (2016): Institutional Design and Sources of Short-Termism. In: González-Ricoy, Iñigo / Gosseries, Axel (Hg.): Institutions for Future Generations. Oxford: Oxford University Press, 24–48.

MacKenzie, Michael K. (2013): Future Publics. Long-Term Thinking and Farsighted Action in Democratic Systems. Dissertation an der Faculty of Graduate and Postdoctoral Studies, University of British Columbia. Vancouver. Online verfügbar unter: https://circle.ubc.ca/bitstream/handle/2429/45169/ubc_2013_fall_mackenzie_michael.pdf?sequence=1, letzter Zugriff 12.04.2018.

Nanz, Patrizia / Leggewie, Claus (2016): Die Konsultative. Berlin: Verlag Klaus Wagenbach.

Niemeyer, Simon / Jennstål, Julia (2016): The Deliberative Democratic Inclusion of Future Generations. In: González-Ricoy, Iñigo / Gosseries, Axel (Hg.): Institutions for Future Generations. Oxford: Oxford University Press, 247–265.

Parijs, Philippe van (1998): The Disfranchisement of the Elderly, and Other Attempts to Secure Intergenerational Justice. In: Philosophy & Public Affairs, 27 (4), 292–333.

Rathenau Instituut (26 January 2022): Our foreign partners (6): The Finnish Committee for the Future. Online verfügbar unter: https://www.rathenau.nl/en/about-us/our-foreign-partners-6-finnish-committee-future, letzter Zugriff am 1.10.2026.

Rockström, Johan et al. (2023): Safe and Just Earth System Boundaries. In: Nature, 619, 102–111.

Rose, Michael (2024): Institutional Proxy Representatives of Future Generations: A Comparative Analysis of Types and Design Features. In: Politics and Governance, 12, Art. 7745, 1-21.

Rose, Michael (2018): Zukünftige Generationen in der heutigen Demokratie. Wiesbaden: Springer.

Rose, Michael (2016): Constitutions, Democratic Self-Determination and the Institutional Empowerment of Future Generations. Mitigating an Aporia. In: Intergenerational Justice Review, 9 (2), 56–71.

Rux, Johannes (2003): Der Ökologische Rat - Ein Vorschlag zur Änderung des Grundgesetzes. In: Jörg Tremmel (Hg.): Handbuch Generationengerechtigkeit. 2. Aufl. München, 471–491.

Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) (2019): Demokratisch regieren in ökologischen Grenzen – Zur Legitimation von Umweltpolitik. Sondergutachten. Berlin.

Schmidt, Manfred G. (2010): Demokratietheorien. Eine Einführung. 5. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Setälä, Maija (2025): Inclusive Deliberation for Future-Regarding Governance: Potentials and Pitfalls. In: Policy Studies, 1–19.

Shearman, David / Smith, Joseph W. (2007): The Climate Change Challenge and the Failure of Democracy. Westport: Praeger.

Skirbekk, Gunnar (2008): The Discourse Principle and Those Affected. In: Inquiry, 40 (1), 63–71.

Smith, Graham (2020): Enhancing the Legitimacy of Offices for Future Generations. The Case for Public Participation. In: Political Studies, 68 (4), 996–1013.

Stadelmann-Steffen, Isabelle (2011). Citizens as veto players: Climate change policy and the constraints of direct democracy. In: Environmental Politics, 20 (4), 485–507.

Stein, Tine (2014): Zum Problem der Zukunftsfähigkeit der Demokratie. In: Gesang, Bernward (Hg.): Kann Demokratie Nachhaltigkeit? Wiesbaden: Springer VS, 47-63.

Stein, Tine (1998): Does the Constitutional and Democratic System Work? The Ecological Crisis as a Challenge to the Political Order of Constitutional Democracy. In: Constellations, 4 (3), 420–449.

Takle, Marianne (2025): Showing Social Solidarity with Future Generations. Cham: Routledge.

Thompson, Dennis F. (2010): Representing Future Generations: Political Presentism and Democratic Trusteeship. In: Critical Review of International and Political Philosophy, 13 (1), 17-37.

Tremmel, Jörg (2022): Der Übergang ins Anthropozän erfordert eine Weiterentwicklung der Demokratie. In: Gumbert, Tobias / Bohn, Carolin / Fuchs, Doris / Lennartz, Benedikt / Müller, Christian (Hg.): Demokratie und Nachhaltigkeit. Aktuelle Perspektiven auf ein komplexes Spannungsverhältnis. Baden-Baden: Nomos, 193–216.

Tremmel, Jörg (2021): The Four-Branches Model of Government: Representing Future Generations. In: Cordonier Segger, Marie-Claire / Szabó, Marcel / Harrington, Alexandra R. (Hg.): Intergenerational Justice in Sustainable Development Treaty Implementation. Advancing Future Generations Rights through National Institutions. Cambridge: Cambridge University Press, 754–780.

Tremmel, Jörg (2018a): Zukunftsräte zur Vertretung der Interessen kommender Generationen. Ein praxisorientierter Vorschlag für Deutschland. In: Mannewitz, Tom (Hg.): Die Demokratie und ihre Defekte. Heidelberg: Springer VS, 107-142.

Tremmel, Jörg (2018b): The Anthropocene concept as a wake-up call for reforming democracy. In: Hickmann, Thomas / Partzsch, Lena / Pattberg, Philipp / Weiland, Sabine (Hg.): The Anthropocene Debate and Political Science. London: Routledge.

Tremmel, Jörg (2015): Parliaments and Future Generations. The Four-Powers-Model. In: Birnbacher, Dieter / Thorseth, May (Hg.): The Politics of Sustainability. Philosophical Perspectives. London: Routledge, 212–233.

Tremmel, Jörg (2012) Eine Theorie der Generationengerechtigkeit. Münster: mentis.

Tremmel, Jörg (2006): Establishing intergenerational justice in national constitutions. In: Tremmel, Jörg (Hg.): Handbook of Intergenerational Justice. Cheltenham: Edward Elgar Publishing, 187-214.

Tremmel, Jörg (2005): Verankerung von Generationengerechtigkeit in der Verfassung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 8/2005, 18–28. Online verfügbar unter: https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/29220/generationen-gerechtigkeit-in-der-verfassung/, letzter Zugriff 11.01.2024.

Tremmel, Jörg (2003): Nachhaltigkeit als politische und analytische Kategorie. Der deutsche Diskurs um nachhaltige Entwicklung im Spiegel der Interessen der Akteure. München: oekom Verlag.

Tsebelis, George (2002): Veto Players. How Political Institutions Work. Princeton: Princeton University Press.

UN (2015): Transforming our world. The 2030 agenda for sustainable development. Online verfügbar unter: https://sustainabledevelopment.un.org/post2015/transformingourworld, letzter Zugriff 22.05.2018.

Unabhängige Kommission zur Altersversorgung der Abgeordneten BW (2018): Abschlussbericht, 11.4.2018. Online verfügbar unter: https://generationengerechtigkeit.info/wp-content/uploads/2026/06/Abschlussbericht_Expertenkommission-BW.pdf, letzter Zugriff 15.06.2026.

UNESCO (1997): Erklärung über die Verantwortung der heutigen Generation gegenüber den künftigen Generationen. Online verfügbar unter: https://www.unesco.de/infothek/dokumente/unesco-erklaerungen/erklaerung-ueber-die-verantwortung-der-heutigen-generation.html, letzter Zugriff 12.04.2018.

Unnerstall, Herwig (1999): Rechte zukünftiger Generationen. Würzburg.

von Knebel, Moritz (2023): Cross-country comparative analysis and case study of institutions for future generations. In: Futures, Vol. 151. https://doi.org/10.1016/j.futures.2023.103181

Wales (2015): Well-being of Future Generations (Wales) Act 2015 (anaw 2). Online verfügbar unter: https://www.legislation.gov.uk/anaw/2015/2/data.pdf, letzter Zugriff 1.10.2026.

Wanderwitz, Marco et al. (2008): Changing the German Constitution in Favor of Future Generations – Four Perspectives from the Young Generation. In: Tremmel, Jörg (Hg.): Demographic Change and Intergenerational Justice. Berlin/Heidelberg: Springer, 163-173.

Weber, Elke U. (2006): Experience-Based and Description-Based Perceptions of Long-Term Risk: why Global Warming does not Scare Us (Yet). In: Climatic Change, 77 (1-2), 103–120.

Wilkoszewski, Harald (2012): Demografie und sozialpolitische Einstellungen: Was sagt die Empirie zu einer möglichen Konfliktlinie Alter? In: Journal für Generationengerechtigkeit, 12 (1), 30-40.

Wilkoszewski, Harald (2008): Demographic Pressure and Attitudes Towards Public Intergenerational Transfers in Germany – How much Room Left for Reforms? In: Tremmel, Jörg (Hg.): Demographic Change and Intergenerational Justice. Heidelberg/Berlin : Springer, 175-205.

Zwarthoed, Danielle (2018): Political Representation of Future Generations. In: Duewell, Marcus / Bos, Gerhard / Steenbergen, Naomi van (Hg.): Towards the Ethics of a Green Future. London: Routledge, 79–109.

Über die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG)



Stiftung für die Rechte
zukünftiger Generationen

Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG) ist eine advokatorische Denkfabrik an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik und gilt als „bekanntester außerparlamentarischer Think Tank in Sachen Generationengerechtigkeit" (Wirtschaftswoche). Sie wurde 1997 von einer überparteilichen Allianz fünf junger Menschen im Alter von 18 bis 27 Jahren ins Leben gerufen, wird von einem der jüngsten Stiftungsvorstände Deutschlands geleitet und verfolgt das Ziel, durch praxisnahe Forschung und Beratung das Wissen und das Bewusstsein für Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu schärfen. Die Stiftung ist finanziell unabhängig und steht keiner politischen Partei nahe.

UNTERSTÜTZEN SIE UNS MIT IHRER SPENDE!

per Überweisung:
Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE64 4306 0967 8039 5558 00
BIC (SWIFT-CODE): GENODEM1GLS
...oder auf generationengerechtigkeit.info/unterstuetzen/

IMPRESSUM

Herausgeberin:	Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen Mannspergerstr. 29, 70619 Stuttgart, Deutschland Tel: +49 711 28052777 Fax: +49 3212 2805277 E-mail: kontakt@srzg.de generationengerechtigkeit.info
Herausgeber:	Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG)
Autor:innen:	Jörg Tremmel (3. Aufl.), Jason Adolph (3. Aufl.), Michael Rose (1. u. 2. Aufl.), Jonathan M. Hoffmann (1. u. 2. Aufl.).
Verantwortlich:	Der Vorstand der SRzG
Design:	Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen
Bildnachweis:	Titelseite: pixabay/ freeGraphic Today

© Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

Stand: 3. komplett aktualisierte Auflage, Oktober 2026